R. mib.
o 62/2

Bip.

REGLEMENT

vor die

Chur-Pfältzische

INFANTERIE.

II. Theil.

MANNHEIM,
gedruckt in der Churfürstl. Hof-Buchdruckerey.
1764.

Zweyter Theil.

Wie der Dienst in Garnisons geschehen soll.

Articulus I.

Was bey dem Compagnie-Rapport und der kleinen Parade zu observiren.

§. I.

Damit die Dienstthuende Mannschafft in einer täglichen übung des Exercitii bleiben könne, so sollen

len die Leuthe in ruhigen Garnisonen mit ohngeladenem Gewehr auf die Wacht ziehen, jeder Kerl behält drey scharffe Patronen in seiner Patron-Tasche, wovon er auf dem Posten (wann etwa wegen Feuers-Brunst, oder Allarm, oder Desertion, oder Gewaltthätigkeit ꝛc. das Schiessen erfordert wird) geschwind genug laden und feuren kann, die übrige Patronen bleiben auf der Montirungs-Cammer wohl verwahret.

§. II.

Hierdurch nun können die Leuthe bey bequemen Wetter auf allen Compagnie-oder Regiments-Paraden sich einigemahl fertig machen, damit sie mit dem Ladstock hurtig und tüchtig umgehen lernen, wie

sie

sie dann von selbsten in denen Cammeren und auf denen Posten um den Wall und denen Aussenwerckeren, sich üben können;

§. III.

Sonsten muß auch bey denen Compagnie-oder Regiments-Paraden marchiret werden, und wo es die Stärcke der Parade und das Terrain zu lässet, wird solche von dem Major du jour entweder en Bataillon zu denen Handgriffen, oder auch zum Chargiren formiret und im Stehen einigemahl vor-und ruckwärts ohne Niederfallen nur um die Ladung zu üben fertig gemacht; auf diese Arth bleiben die Leuthe das gantze Jahr hindurch im Exercitio, sie seynd im Frühling desto geschwinder fertig, und können zu

denen nöthigen Evolutionen angehalten werden: bey Winters-Zeit aber wann es kalt, oder ungestümes Wetter ist, sollen die Leuthe auf der Parade gleich abgetheilet werden, um die Bursche nicht lang in der Kälte aufzuhalten, auch müssen die Leuthe ihre Röcke zuknöpffen;

§. IV.

Damit nun der Dienst bey allen Regimentern egal und ordentlich geschehe, so soll der Feldwebel nebst dem Caporal so die 10en Tage hat, dem Capitaine und seinen Officiers vor der Parade in ihren Quartiren Rapport abstatten, und müssen selbe erstlich zu denen Subalternen gehen, hernach mit demjenigen Subalternen, der die 10en Tage hat, ihrem Capitaine Rapport thun;

§. V.

§. V.

Wann es Zeit zu der kleinen Parade; muß der Führer, oder derjenige Unter-Officier, welcher zur Wacht-Parade commandiret ist dieselbe so revidiren, daß der Officier an selbiger nichts auszusetzen finde, als welcher sich lediglich an den Führer zu halten hat, und dieser denjenigen Kerl der nicht erscheinet, wie er soll, davor ansiehet;

§. VI.

Wenn der Officier, so die 10en Tag hat, seine Parade revidiret, muß alles stille stehen, der Unter-Officier, welcher sie auf die Regiments-Parade führet, muß ebenfals auf seinem Flügel unbeweglich stille stehen bleiben: die übrige Unter-Officiers stellen sich hinter die Para-

de, oder wie es das Terrain erlaubet, neben derselben in einem Glied, und müssen ebenfals stille seyn und nicht plaudern;

§. VII.

Die Leuthe müssen das Gewehr beym Fuß und ihre Bajonets darauf haben, so bald der Feldwebel mit Austheilung der Posten fertig, commendirt der Officier: **Ladstock im Lauf!** worauf jeder Kerl, so herum trit daß er mit dem Leib gantz Rechtsum machet, das Gewehr bleibet vest auf dem Boden stehen, und wird im Herumschwencken mit der lincken Hand bey der dritten Hülse ergriffen, das Gewehr muß schräh am Leib herausfliegen, daß das Bajonet der rechten Schulter gleich stehet, zu gleicher Zeit wird der

der Ladstock ohne fernere Tempos in den Lauf gebracht, wann selbiger in dem Lauf ist bleibet die lincke Hand liegen, die rechte aber umgreifft die Mündung des Gewehrs, alsdann siehet der Kerl auf den Flügelmann, und trit wieder bey, wobey zu bemercken, daß die lincke Hand im Beytreten geschwind von dem Gewehr abgehet, und ohngezwungen am Leib herunter hanget;

§. VIII.

Der Officier sagt ferner zum rechten Flügelmann: **Nehmet euer Gewehr hoch!** alsdann præsentiret es derselbe wie gewöhnlich, und nimt sein Gewehr mit Beytrit des rechten Fußes hoch vor sich, daß der Lauf nach dem Gesicht stehet, und die lincke Faust mit dem lincken

Aug

Aug gleich lieget, der rechte Daume hinter die Pfann, welche gleich aufgestossen wird, darauf gehet die rechte Hand gleich ab, und umfasset den Halß des Kolbens, alsdann reichet er solches dem Officier mit der rechten Hand allein, welcher es dem Kerl abnimt, und solches sowohl, als alle übrige Stücke, so zur Propretét gehörig, visitiret, wann nun solches geschehen, schliesset der Officier die Pfann, und gibt dem Kerl das Gewehr, welcher es mit der rechten Hand abnimt und thut mit der lincken einen starcken Schlag daran, hernach præsentiret er, und nimt das Gewehr beym Fuß, die folgende Bursche machen die nemliche Tempos, so: daß wann der Officier mit dem Visitiren des vorhergehenden bald fertig ist, nimt der folgende sein Gewehr

wehr von selbsten hoch und behält beyde Händ so lang daran, bis es ihme abgenommen werden soll;

§. IX.

Wann nun der Officier auf diese Weis seine gantze Parade visitiret hat, so commandirt er: **Ladstock an sein Ort!** wird mit nemlichen Tempos gemacht, als wie der Ladstock in den Lauf gebracht worden, und es wird ebenfals wieder auf den Flügelmann achtung geben, damit daß Vorschwencken egal geschehe, und die lincke Hand geschwind von dem Gewehr ab, an die Seite geworffen werde.

§. X.

Darauf befiehlet der Officier an den Unter-Officier, daß er das

Gewehr schultern lasse, und die Parade nach dem Rendés-vous, wie gewöhnlich, abführe, die übrige Unter-Officiers müssen ohne zu plauderen, hinter derselben hergehen, der Officier aber auf seine Leuthe wohl acht haben, daß sie wohl marchiren, ihr Gewehr obgleich im Arm, dannoch wohl tragen, und sich nicht negligiren;

NB. Wann ein Unter-Officier commandiret, so muß er auf dem rechten Flügel von seinem Zug stehen, und die Front linckſum machen: Wann die Bursche das Gewehr auf Schulter haben, so muß er das Kurtzgewehr gleichfals auf Schulter tragen, und wann sie præsentiren mit selbigen zugleich und in egalen Tempos das Kurtzgewehr beym Fuß nehmen, auch wenn sie Schultern mit ihnen zugleich wieder schultern, hernach wann der Zug abmarchiren soll, so trit der Unter-Officier, welcher ihn füh-

führet vor die Mitte des Zuges, und trit, wenn er Marche! commandiret, zugleich mit selbigem an;

§. XI.

Wann der Unter-Officier auf dem Regiments Parade-Platz aufmarchiret, muß selbiger 20. Schritte vorhero das Gewehr in die Hand nehmen lassen, da er commandiret: **Das Gewehr in die Hand!** alsdann marchiret er nach dem Rang der Compagnie auf und lässet das Gewehr beym Fuß nehmen;

NB. Wann der Unter-Officier mit seiner Parade abmarchiret ist, und begegnet ihm ein Staabs-Officier, muß selbiger auf 15. Schritt das Gewehr in die Hand nehmen lassen, die Leuthe müssen wohl marchiren, das Gewehr gut tragen, wohl rechter Hand und denjenigen ansehen der vorbey passiret, solte er lincker Hand gehen, muß

muß der Unter-Officier commandiren: Lincks! worauf die Bursche die Köpf egal lincks werffen, wann selbiger vorbey passiret ist, commandiret er: Rechts! worauf die Köpf wieder egal rechts geworffen werden, und das Gewehr wird wieder im Arm genommen.

§. XII.

Die nicht im Dienst kommende Unter-Officiers, wenn sie auf den Regiments Parade-Platz gekommen, müssen in zwey Glieder vor der Parade oder nach Umständen des Terrains auf den rechten oder lincken Flügel derselben gestellet werden, sie müssen nicht plauderen, sondern gantz still seyn, diejenige aber, welche im Dienst kommen und die Parade aufgeführet haben, stellen sich 4. Schritt vor ihre Compagnies, die Front nach selbigen hinmachend.

Articulus II.

Was bey der Regiments-Parade zu observiren.

§. I.

Wann der Adjutant das Gewehr in die Hand nehmen lässet, trit er vor die Parade und commandiret: **Unter-Officiers!** worauf diejenige, welche die Paraden deren Compagnien aufgeführet haben, wohl rechter Hand sehen, ihre Kurtzgewehr egal auf die Schulter nehmen, von selbsten lincks herstelt Front machen, und nach dem Adjutanten marchiren, um welchen sie einen Creyß formiren, die Unter-Officiers thun alsdann dem

Adjutanten den Rapport, daß die Leuthe zur Parade alle vorhanden seyn: und wenn der Adjutant den Rapport empfangen, commandiret er: **rechtsumkehrt Euch!** Marche! alsdann treten sie mit dem lincken Fuß zugleich an, und diejenige welche auf die Wacht kommen, oder mit Paradiren müssen, treten bey ihren Compagnien auf den rechten Flügel, machen Front, und nehmen ihre Kurtzgewehr von selbsten beym Fuß, die übrige aber, welche nicht eingetheilet werden, gehen zu denen anderen und nicht im Dienst kommenden Unter-Officiers, behalten ihre Kurtzgewehr bey sich, und stellen sich auf den rechtē Flügel;

§. II.

Der Adjutant commandiret: Para-

Parade! gebt acht! Propfen ab! das Gewehr auf Schulter! rechtsum! Marche! worauf die Leuthe ihre vorder- und Nebenmänner nehmen, die Unter-Officiers aber, welche auf die Wacht, kommen und eingetretten sind, marchiren vor die Mitte der Parade.

§. III.

Der Adjutant commandiret: halt! Front! rangiret und theilet seine Parade ab, wobey zu observiren, daß niemahlen eine Parade in ungleiche Züge abgetheilet werde.

§. IV.

Die Officiers welche ebenfals auf die Wacht komen, müssen, wann

der Adjutant mit rangiren und abtheilen fertig ist, sich vor die Unter-Officiers hinstellen, und das Espon-ton beym Fuß nehmen, alsdann theilet der Major die Officiers, und der Adjutant die Unter-Officiers ab, wann letztes geschehen, thuet er davon Rapport an den Major, welcher sodann commandiret:

Ober- und Unter-Officiers marchiren nach ihren Posten!

die Flügelmänner von denen Zügen müssen hier die Hände an denen Hüthen oder Kappen haben, daß die Officiers oder Unter-Officiers sehen, wo abgetheilet ist, die Officiers nehmen die Espontons hoch, machen mit denen Unter-Officiers rechts und linckssum, und marchiren auf ihre angewiesene Posten, wenn sie daselbsten eingetroffen, geben

ben sie nach der rechten Hand achtung und nehmen ihre Espontons mit egalen Tempos beym Fuß die Unter-Officiers aber behalten das Kurtzgewehr auf Schulter, und wird ein für allemahl observiret, daß die Unter-Officiers, wann die Bursche das Gewehr auf Schulter haben, sie ihre Kurtzgewehr gleichfals auf Schulter, wenn aber præsentiret wird, sie das Kurtzgewehr beym Fuß haben und nehmen müssen;

§. V.

Wenn die Witterung es erlaubet, so lässet der Major die Parade marchiren, oder exerciren, wann es Zeit ist auf die Gouvernements-Parade zu marchiren, commandiret derselbe: Præsentiret das

Gewehr! das Gewehr auf Schulter! Die Parade soll abmarchiren! Zwey hinterste Glieder worwärts schliesset Euch! in Züge rechts schwenckt Euch! Marche!

NB. Wann das Regiment oder Bataillon einen Capitaine auf die Wacht gibt, und solche 100. Mann und darüber starck ist, muß solche der Capitaine auf dem Gouvernements-Parade-Platz führen.

NB. Solte der Major nicht gegenwärtig seyn, so muß der älteste Capitaine vom Regiment die Majors-Dienste thun, fals aber selbiger auf die Wacht ziehet, so geschicht die Inspection durch einen andern auf ihn folgenden Capitaine.

Articulus III.

Obſervationes auf der Gouvernements-Parade.

§. I.

In groſſen und kleinen Garniſons wird ordinaire um 9. Uhr Vergadderung geſchlagē, ſolte aber die Wacht ſicherer Urſachē wegē früher oder ſpäter aufziehen, ſo wird ſolches von dem Gouverneur befohlen; eine Viertelſtund vorhero verſamlen ſich die Tambours und Pfeiffers auf der Hauptwacht, und werden allda durch den die Woche habenden Regiments-Tambour in drey Glieder rangiret;

§. II.

Wann nun die Regiments-Paraden auf dem Gouvernements-Parade-Platz angekommen, marchiren solche nach ihrer Anciennetét auf, und wann die Wacht mit einer Fahne aufziehet, so wird solche nach der Mitte gebracht, die Glieder geöffnet, und demnechst das Gewehr beym Fuß genommen.

§. III.

Bey bequemer Witterung soll täglich in jeder Garnison mit denen dortigen Gouvernements-Paraden vor Aufziehung der Wacht, einiges von dem vorgeschriebenen Exercitio, nach Gutfinden jeden Orths commandirenden Officier gemacht, mithin in grossen Garnisonen, wo verschiedene Regimenter befindlich

(wenn

(wenn daselbst nicht schon ein Major du jour commandiret ist) die Majors nach ihrer Ancienneté zu diesem Exerciren employret werden, und roulliren sollen;

§. IV.

Solchenfals und wann alle Regiments - Paraden aufmarchiret seynd, commandiret der Major: **Das Gewehr auf Schulter, Grenadier rechts, Musquetier linckzum, formiret das Bataillon!** die Officiers machen die Wendung gleichfals mit, und so bald die Wendung geschehen und zugetreten ist, nehmen sie die Espontons mit geschwinden Tempos hoch: **Marche!** die Grenadiers marchiren auf den rechten Flügel, und die

Regiments-Paraden schliessen aneinander, die Officiers und Unter-Officiers marchiren vor die Mitte der Parade die Officiers vor die Unter-Officiers nach ihrer Anciennetét: **halt! Front!** die Officiers nehmen, wann die Wendung vorbey, die Espontons mit geschwinden Tempos beym Fuß, die Unter-Officiers aber behalten das Kurtzgewehr auf Schulter, der Adjutant theilet hierauf die Parade, und Unter-Officiers ab, der Major aber die Officiers, und wann solches geschehen, auch der Adjutant Rapport gethan, commandiret der Major ferner: **Ober- und Unter-Officiers marchiren nach ihren Posten!** wie sie sich bey diesem Commando zu verhalten, ist albereits bey der Regiments-Parade erklä-

klä-

kläret; hernächst wird mit der Parade entweder marchiret, einige Handgriffe oder auch einiges aus der Chargirung gemacht, die Parade herstellet, fort das Gewehr beym Fuß genommen, und die Parade dem Gouvernement übergeben;

§. V.

Der Regiments-Tambour, so bald die Zeit zur Vergadderung gekommen, lässet bey der Hauptwacht seine Tambours und Pfeiffers: Vergadderung zu schlagen anfangen, marchiret durch die angewiesene Straasen auf den Parade-Platz vor der Mitte oder der Fahne auf, gibt alsdann denen Tambours ein Zeichen, daß sie mit der Vergadderung aufhören sollen; Wann diese zu Ende, lässet er die

Tambours das Spiel mit ordentlichen Tempos über hängen, hernach rechtsumkehren, und nach ihren Posten marchiren, diejenigen aber, welche nicht auf die Wacht kommen, gehen nach ihrem Quartier oder in die Casernen;

§. VI.

Etwas vor Anfang der Vergadderung commandiret der Gouvernements Adjutant: **Unter-Officiers!** worauf dieselbe das Kurtzgewehr auf Schulter nehmen, 12. Schritt vor die Parade treten, und sich in ein Glied rangiren, alsdann theilet der Gouvernements-Adjutant die Posten aus, und lässet die Unter-Officiers nach selbigen hinmarchiren, welche allda das Kurtzgewehr von selbsten beym Fuß nehmen.

§. VII.

§. VII.

Der Gouvernements-Adjutant commandiret ferner: Parade! gebt acht: das Gewehr auf Schulter: rechts und lincks formiret eure Posten: Marche: hierbey muß wohl achtung gegeben werden, daß sich die Bursche nicht negligiren, ihr Gewehr wohl tragen, nicht plaudern oder lårmen und so bald sie auf ihre angewiesene Posten gekommen, also gleich ihre Vorder- und Nebenmånner nehmen und sich richten;

§. VIII.

Der Gouvernements-Adjutant commandiret: halt! Front: rangiret und richtet von dem rechten Flůgel anfangend, alle Posten;

Wann

Wann nun alles richtig, thut er dem Place-Major Rapport davon, welcher ihm alsdann befiehlet, was vor Ordres der Gouverneur gegeben, oder was sonsten an die Posten zu erinneren dann werden durch die gewöhnliche Trommel-Streiche die Unter-Officiers beruffen, welche demnechst einen Creyß um den Gouvernements-Adjutanten formiren, das Kurtzgewehr aber auf Schulter behalten;

§. IX.

Wann nun die Ordres ausgegeben commandiret der Gouvernements-Adjutant: **rechtumkehrt Euch! Marche!** worauf die Unter-Officiers nach ihren Posten marchiren und von selbsten Front machen.

NB.

NB. Die Officiers müssen obacht geben, daß so bald die Unter-Officiers beruffen werden, sie sich so gleich rangiren, damit die Parade hernach nicht aufgehalten werde.

§. X.

Hierauf commandiret der Place-Major und zwar nach dem Trommel-Schlag:

Erster Wirbel bedeütet die Wahrschauung.

Erster Schlag.
Præsentiret das Gewehr:

Worauf das Gebett von denen Tambours geschlagen und von denen Pfeiffers geblasen wird.

Zweyter Schlag.
Das Gewehr beym Fuß:

Dritter

Dritter Schlag.

Hüth ab:

Die Grenadiers greiffen mit der lincken Hand an die Kapp und bücken den Kopf etwas vor sich.

Vierter Schlag.

Hüth auf:

Die Grenadiers bringen den Kopf wieder hoch;

Fünfter Schlag.

Das Gewehr auf die Schulter:

Zweyter Wirbel.

Die Officiers nehmen das Esponton hoch.

Erster Schlag.

Gehet blos die Officiers an, welche rechts und lincksum machen.

Zweyter Schlag:

Marche!

Die Officiers marchiren auf ihren angewiesenen Posten.

Dritter Schlag.

Auf solchen machen die Officiers Front, nehmen das Esponton beym Fuß, und die hintere Glieder schliessen sich auf die Spitze des Sabels.

Vierter Schlag.

Mit Zügen rechts schwenckt Euch:

Hierauf wirfft der halbe Zug die Augen und die Köpfe nach der lincken Hand, und jeder Officier oder Unter-Officier so den Zug führet commandiret alsdann nach der Schwenckung **Richt euch!** worauf die Bursche die Köpfe so gleich wieder nach der rechten Hand werffen die Officiers nehmen in währendem Vortreten vor ihre Züge, das Esponton nicht flach welches beym Antreten mit dem Commando: Marche! in einem Tempo geschiehet.

NB. Wenn die Parade abmarchiret, so soll, so bald **rechts schwenckt euch!** commandiret wird, an denen Oerteren wo es nöthig um mehreren Platz zu gewinnen der rechte Flügel jeden Zugs sich zuruck ziehen, der lincke aber vorwärts schwencken (wo so dann beyde Flügel die Köpfe nach der

der Mitte gewendet haben, auch müssen die Glieder grad und im Trit bleiben;

Der Place-Major commandiret:

Marche!

Die Officiers nehmen das Esponton flach und treten mit dem lincken Fuß zugleich mit denen Gliedern an.

§. XI.

Die Officiers müssen, wann sie nach ihren Wachten marchiren wohl achtung geben, daß sich die Bursche in währendem marchiren nicht negligiren, das Gewehr wohl tragen, still seyn, und nicht plaudern, deswegen sie sich öffters nach ihren Zügen rechts oder lincks umschauen, beym Schwencken die Au-

gen nach demjenigen Flügel haben, welcher sich schwencket, mit demselben zugleich still stehen, und hernach mit solchem zu gleich antreten, und den Trit halten müssen.

NB. Die Officiers, so bald sie das Esponton in der Hand haben, nehmen die Hüthe niemahls ausser beym salutiren, beym Gebett oder vor denen Fahnen ab.

NB. So bald eine jede Wacht 30. Schritt von dem Parade-Platz hinweg ist lässet der Officier die Bursche das Gewehr im Arm nehmen; begegnet ihm ein Staabs-Officier oder er passiret einen Wacht-Posten, lässet er das Gewehr in die Hand nehmẽ; gehet der Staabs-Officier auf der lincken Seite, commandiret er an seinen Zug linckẞ! worauf die Leuthe die Köpfe lincks werffen, wohl marchiren, und denjenigen ansehen, welchem sie die Honeur bezeigen, so bald der Officier wieder einige Di-

stance

stance vor dem Staabs-Officier oder Wacht-Posten vorbey ist, commandiret er: rechts! und lässet hernach das Gewehr wieder im Arm nehmen;

§. XII.

Wann alle Wachten abmarchiret sind begibt sich der Place-Major zu dem Gouverneur, die Majors von denen Regimentern aber nebst denen Adjutanten zu denen Commandeurs derer Regimenter, und thun Rapport: die Unter-Officiers aber erwarten ihren Adjutanten vor des Commandeurs Quartier;

NB. alle Capitains und Subalternen-Officiers müssen des Morgens ohne Unterschied auf der Gouvernements-Parade erscheinen.

§. XIII.

Wann nun der Adjutant her-

aus komt, und die Ordres an das Regiment empfangen hat, formiren die Feldwebels einen Creyß, die Caporals hinter sich habend, nehmen sodann ihre Schreib-Tafelen zur Hand, notiren fleißig, was vom Regiment anbefohlen, auch was an Ober- und Unter-Officiers auf den folgenden Tag zur Wacht commandiret wird, begeben sich zu ihren Compagnie-Officiers und statten denenselben von allem und jedem, was von dem Regiment anbefohlen, den gehörigen Repport ab, der Adjutant aber verrichtet dieses bey denen übrigen Staabs-Officiers; auf der Gouvernements-Parade müssen alle Officiers ohne Unterschied so lange bleiben, bis die Expedition geschehen.

ARTICULUS IV.

Ablößung derer Wachten, und wie sie sich rangiren sollen.

§. I.

Die Wacht welche abgelößet werden soll, trit, wann die neue biß auf 50. Schritt angekommen, in das Gewehr, præsentiret dasselbe, und schläget Marche, continuiret damit so lang, bis diese gerade gegen ihr über aufmarchiret ist, alsdann hören beyde mit Marcheschlagen auf und die neue lässet gleichfals das Gewehr præsentiren, Ober- und Unter-Officiers aber tretten gegen einander, überliefferen sich den Posten, und was auf dem-

selben zu verrichten; der Stuben-Gefreyter von der neuen Wacht gehet in die Corps de Garde besiehet ob das, was in dieselbe gehöret, annoch vorhanden und ohnbeschädiget auch ob vor und in derselben rein gemacht ist.

§. II.

Inzwischen wird das Gewehr von beyden Wachten beym Fuß genommen, und der Officier, welcher ablößet, befiehlet dem Unter-Officier, daß er die Schilder-Gäste vortreten und ablösen lassen soll, dieser commandiret: **Die erste Numero zum Ablösen, das Gewehr auf Schulter: Marche:** sie treten 2. Schritt vor die Front heraus in ein Glied, wann

es

es in Kriegs-Zeiten, und also das Gewehr geladen ist, so lässet gedachter Unter-Officier die Pfannen-Deckels abnehmen, alsdann commandiret er: **Gefreyte! das Gewehr beym Fuß! rechts uud lincks schwenckt Euch! Marche!** worauf alle mit dem lincken Fuß antretten, der Gefreyte lässet die rechte Hand bis in die Mitte des Gewehrs sincken, die Mündung des Gewehrs so weit herunter bringend, daß er es gleich denen Grenadier-Officiers träget; bey dieser ersten Ablösung müssen die Gefreyte von der alten Wacht mitaufführen, damit man versichert seye, daß alle gegebene Befehl richtig überlieffert werden.

NB. Drey Mann werden in einem Glied 4. bis 8. Mann in zwey Glie-

der, 9. Mann und darüber in drey Glieder rangiret und aufgeführet.

§. III.

Wenn die ablösende Mannschafft bis auf 6. Schritt gegen den Posten, welcher abgelöset werden soll, gekommen ist; so commandiret der Gefreyte von der neuen Wacht: halt! Marche! dieses letzte Commando gehet nur demjenigen an, welcher ablösen muß und marchiret selbiger hierauf bis auf einen guten Schritt gerad gegen dem so er ablöset, dann commandiret der Gefreyte: Præsentiret das Gewehr! welches die Schild-Wachten so wohl, als die übrige, so mit marchiren, zugleich verrichten, beyde Gefreyte treten hinzu, und hören fleißig an, wie der Posten überliessert

liefert wird, und wann etwas fehlen solte, so erinnert es der Gefreyte von der alten Wacht, wann dieses geschehen, so treten die Gefreyte wieder auf ihren Platz, und der von der neuen Wacht commandiret: das Gewehr auf Schulter! welches wieder von allen geschiehet, dann commandiret er: Marche! hierauf marchiret der Abgelöste auf den Platz, wo der Ablösende gestanden, dieser aber auf seinen Posten, dann wird commandiret: Front! worauf sie die Wendung machen, und der Gefreyte lässet die Mannschafft rechts oder lincks schwencken, und marchiret nach dem zweyten Posten, und so ferner, bis alle abgelöset seynd, verhält sich aber bey jedem, wie bey dem ersten angewiesen.

NB.

NB. Alle Gefreyte von der neuen Wacht müssen genau nachsehen, ob dasjenige, was denen Schild-Wachten anvertrauet ist, sich noch alles allda befinde;

§. IV.

Wenn nun alle Posten richtig abgelöset, so führen die Gefreyte die Mannschafft wieder nach der Wacht, und thuen denen Officiers Rapport: So bald alle Gefreyte auf oben bemelte Arth zuruckgekommen, so meldet es der Unter-Officier an die Officiers.

§. V.

Wann die Gefreyte mit denen Ablösungen abmarchiret seynd, lässet der Officier von der alten Wacht das Gewehr auf Schulter nehmen, sodann rechts oder linckum machen,

wel-

welches die neue Wacht alles mit thut, dann commandiret er ferner: Marche: worauf beyde Wachten also marchiren, daß die neue den Posten der alten, und diese den Platz, wo die neue gestanden occupiren, dann commandiret der Officier von der neuen Wacht halt! Front: das Gewehr beym Fuß! welches alles die alte Wacht mit verrichtet.

§. VI.

Wann nun, wie oben gesagt, alle Mannschafften wiederum zuruckgekommen, so rangiret sie der Officier, und theilet die Züge ab, und so bald dieses geschehen, commandiret der Officier von der alten Wacht Præsentiret das Gewehr!

wehr: (welches die neue Wacht mit verrichtet) Das Gewehr hoch in rechten Arm: zwey hinterste Glieder vorwärts schliest Euch: in Zügen rechts oder lincks schwenckt Euch: dieses Schwencken ob es rechts oder lincks geschiehet, kan allein der Platz anweisen, Marche: marchiret bis 50. Schritt mit Trouppschlagen von seinem gehabten Posten, allwo er abschlagen lässet, der Unter-Officier führet die Leuthe ferner bis in die Casernen, wann selbige aber bey denen Burgeren im Quartier liegen so gehet einjeder von dem Platz wo der Officier abgedancket, nach seinen Quartier.

§. VII.

§. VII.

So bald nun die alte Wacht mit Troupp abmarchiret, låsset der Officier von der neuen Wacht Marche schlagen, so lang bis sich die alte 30. Schritt entfernet hat; alsdann låsset er das Gewehr beym Fuß nehmen und an die Gabeln legen, demnåchst rechtsumkehren, und die Leuthe nach der Wachtstube gehen.

§. VIII.

Die Hauptwacht allein marchiret wieder mit Troupp bis auf den Garnisons-Parade-Platz, allwo abgeschlagen wird, und die Leuthe so dann in die Casernen geführet werden, der Capitaine erstattet alsdann seinen Rapport an den Gouverneur und Commandanten; wann eine

Fahne

Fahne auf der Wacht gewesen, so bringet solche der Lieutenant von dem Parade-Platz ohne Trommelschlagen am gehörigen Orth, wobey der Fähndrich schliesset, die Fahne aber wird durch einen Führer oder in Ermangelung dessen durch einen Caporal getragen;

§. IX.

Wann der Lieutenant vor den Orth, wohin die Fahne gehöret, angekommen ist, lässet er aufmarchiren, und das Gewehr præsentiren, die Officiers nehmen die Hüthe ab, der Führer aber träget die Fahne an ihren Orth herein, der Fähndrich setzet das Esponton bey Seithe, und siehet zu, daß die Fahne ordentlich wieder hingelegt werde, verweilet sich aber nicht lang

und

und stellet sich mit seinem Esponton wieder an vorigen Platz; hierauf lässet der Lieutenant das Gewehr hoch im rechten Arm nehmen, und dancket die Leuthe ab: wann sie bey denen Bürgeren liegen; sonsten aber führet er sie in guter Ordnung nach denen Casernen.

§. X.

Ist aber ein Ober- oder Unter-Officier auf einem vor dem Thor gelegenen Posten auf der Wacht gestanden, so kann er seine Wacht ehender nicht abdancken, bis derselbe 50. Schritt durch das Thor in die Stadt gekommen der Unter-Officier führet die Leuthe sodann in die Casernen; solte aber die Mannschafft bey denen Bürgeren liegen, wird solche auseinander gelassen wie o-

ben von dem Officier gesagt worden.

§. XI.

Sonsten ist annoch zu mercken daß eine Wacht von 100. Mann und darüber sich auf ihren Wacht-Posten in 3. Glieder und 2. Züge rangiret; es seye dann daß eine andere Ordre desfals gegeben würde; der älteste Unter-Officier bricht die Division. Eine Wacht von 50. Mann und darüber rangiret sich in 3. Glieder, und 2. Züge, wann 2. Unter-Officiers auf der Wacht seynd, so stehet der älteste in der Abtheilung, sonsten aber ein Gefreyter, welcher das Gewehr hoch im rechten Arm behält; eine Wacht von 20. Mann und drüber, rangiret sich in 2. Glieder und in 2. Plotons und ein Gefreyter wird in die

Mitte

Mitte gestelt. Eine Wacht von 10. Mann und drüber rangiret sich in 2. Glieder und 1. Gefreyter wird in die mitte gestellt; Eine Wacht unter 10. Mann rangiret sich in ein Glied und 2. Plotons, und ein Gefreyter wird in die Mitte getheilet;

NB. Wann auf einer Officiers Wacht nur ein Unter-Officier ist, und selbiger nach der Parole geschicket wird, so soll der Gefreyter in der Mitte stehen bleiben und nicht auf den Flügel tretten.

NB. Auf einer Unter-Officiers-Wacht muß der Unter-Officier wann die Wacht in das Gewehr tritt, allezeit auf dem rechten Flügel stehen, und wann ein Tambour auf der Wacht ist, stehet solcher auf dem rechten Flügel über den Unter-Officier.

NB. Das Gewehr muß bey gutem Wetter bey Tag auf die dazu einge-

schlagene Pfähle gestreckt werden und die Bursche müssen allezeit rechts rangiret werden.

NB. Derer Officiers Espontons müssen vor der Wacht und derer Unter-Officiers Kurtzgewehr bey denen Zügen gerad in die Höhe gepflantzet werden, der Gefreyter aber streckt das Gewehr.

NB. Die Fahne muß allezeit aufgewickelt und in der Mitte gerade in der Höhe gepflantzet seyn, und hinter der Fahne müssen die Trommelen auf einen Bock gelegt werder.

NB. Die Officiers oder Unter-Officiers bleiben jedesmahlen auf ihrem Platz, wo sie angewiesen stehen; und wird solches sowohl auf denen Wachten, als bey einem Bataillon observiret, wann auch gleich die Herrschafft das Bataillon rückwärts in Augenschein nehmen will.

ARTICULUS V.

Wie die Wachten zu informiren, deren Verhaltung auf ihren Posten, und zum Gewehr ruffen.

§. I.

So offt abgelöset wird, und die Gefreyters mit der Mannschafft zuruck gekommen seynd, muß die Wacht in das Gewehr treten, das Gewehr auf Schulter haben und so bald die Posten eingetreten, muß die Wacht wieder rangiret werden.

§. II.

An dem Schlagbaum, an denen Bariers, wird ein Gefreyter und ein Ge-

Gemeiner auf die Schildwacht gestellet, der Gemeine muß jederzeit, wann jemand aus oder einfähret, oder reithet die Kett von dem Schlagbaum in der Hand haben, damit derselbige nöthigenfals solchen also gleich niederfallen lassen kann, auch præsentiret diese Schildwacht niemahls.

NB. Die Schildwachten an dem Schlagbaum müssen das Gewehr auf Schulter oder beym Fuß: und der Gefreyter allezeit das Gewehr beym Fuß haben, auch müssen solche gegen einander überstehen.

§. III.

Wenn frembde Passagiers zu Pferd oder in Chaisen ankommen, so lieget dem auf Schildwacht stehenden Gemeinen ob, den Schlagbaum so gleich herunter zu lassen,

die

die Ankommende hierdurch anzuhalten, der Gefreyter aber gehet zu gleicher Zeit, damit diese nicht lang aufgehalten werden, und ruffet den in der Nähe logirenden Examinatorem herbey, der sodann nach seiner Instruction dieselbe zu examiniren hat; die aber zu Fuß ankommen, werden dem Examinatori also gleich zugeführet, demnächst die Passirung erlaubet.

§. IV.

Was nun von Distinction, davon wird der allda befindlichen Wacht eingeschriebener Zettul von dem Examinatore eingehändiget, welche solchen sogleich an den Officier von dem Thor, dieser aber an die Hauptwacht einsendet, wie dann alle Rapports an der Hauptwacht

vorerst geschehen müssen, welche das ferners nöthige besorget; die übrige Passagiers kommen in dem ordinairen Rapport-Zettul, so Mittags und Abends zur bestimbten Stunde eingesendet wird.

§. V.

Der Gefreyter am Bariere muß, wann ein Officier von der Garnison ausreithet oder fähret, fragen: ob solcher über Nacht aus derselben bleibet; und wann derselbe es bejahet, es an den Officier der Wacht melden, welcher es ferner auf die Hauptwacht melden lässet.

§. VI.

Eine jede Schildwacht wird bey ohnausbleiblich-schwehrer Bestraffung gewarnet, einiges Trinckgeld,

geld, es seye von wem es wolle, anzunehmen, demnächst durch die Finger zu sehen und die Bettlers, verdächtige Leuthe, Bettel-Juden, und Lumpe-Gesinde, ohne anzuhalten und dem Thorschreiber vorzuführen, einzulassen;

§. VII.

Da auch der Gefreyte am Barier ein Commando mit Gewehr ankommen siehet, lässet derselbe ebenfals so forth den Schlagbaum herunterziehen, und nachdeme er selbiges bis auf 50. Schritt vor dem Schlagbaum halten lassen, ruffet und avertiret er solches so gleich an die Wacht, alsdann der Officier oder Unter-Officier so forth ins Gewehr trit und einen Gefreyten mit einiger Mannschafft von der Wacht

dahin sendet, selbiges wohl examiniren, einen Officier oder Unter-Officier des ankommenden Commandos zu fernerer Examination zu sich an die Wacht bringen, das Commando aber inzwischen auf der Stelle halten lassen muß;

§. VIII.

Im Fall nun das Commando von der Garnison, låsset er solches passiren, und so gleich dem Gouverneur oder Commandanten melden, da aber das Commando nicht von der Garnison, sondern von anderen Regimentern oder fremden Trouppen; låsset er solches nach beschehener gründlichen Examination, so lang halten, bis dem Gouverneur oder Commandanten behörige Meldung geschehen, mithin ob selbi-

selbiges eingelassen und passiret werden solle oder nicht? nöthige Anfrag gethan, nach dessen ordre dann der Wachthabende Officier oder Unter-Officier hierinnen sich zu richten hat.

§. IX.

Soll nun das Commando passiren so bleibet der Officier oder Unter-Officier mit seiner Wacht unter geschultertem Gewehr so lang stehen, bis solches seine Wacht passiret ist. Da aber dasselbe mit Klingendem Spiele einmarchiren solte, verhält er sich wie unterm Art. 7. angewiesen.

§. X.

Alle Schildwachten müssen jederzeit allert seyn, und alles was

bey Tag und Nacht passiret in Zeiten wahrnehmen, auch wann es nicht regnet oder starck schneyet, nicht in die Schilderhäuser treten.

NB. Die Schildwachten müss n bey gutem Wetter beständig das Gewehr auf Schulter, und die Schildwachten welche das Gewehr beym Fuß haben, sollen es ordentlich beym Fuß behalten, bey schlimmen Wetter hingegen, können die Schildwachten das Gewehr verdecken, wann sie aber einen Officier sehen, müssen sie das Gewehr auf die Schulter, oder (die letzte) beym Fuß nehmen.

§. XI.

Keine Schildwacht muß einig Gespräch mit anderen halten, noch sich sonsten auf ihrem Posten etwas zu thun machen, sondern vielmehr ihren Posten beobachtē, auch bey

Spitz-

Spitzruthen Straff das Gewehr nicht aus der Hand, noch sich selbsten niedersetzen.

§. XII.

Keine Schildwacht darff ihren Posten verlassen, unter was für einen Vorwand es auch seye; wann demnach derselben eine Kranckheit oder sonstige Nothwendigkeit überfiele daß ihr ohnmöglich wäre die Ablösungs-Stunde zu erwarten, so muß dieselbe wann sie weit von der Wacht stehet, der nächsten Schildwacht zuruffen, und diese so weiter bis an die Wacht, daß sie könne abgelöset werden; auch darff keine Schildwacht schlaffen: bey Straff der Kriegs-Articul.

§. XIII.

Ferner ist keinem erlaubet über 10. bis 12. Schritt von seinem Posten zu gehen; wann Officiers oder sonsten Persohnen von Distinction ankommen, wie auch Paraden, Wachten, Commandos, in summa was mit Gewehr vorbey marchiret, so muß die Schildwacht, wann gedachte sich bis auf 16. Schritt genähert: still stehen und mit geschultertem Gewehr Front machen, dasselbe denenjenigen denen es gebühret, præsentiren, und in solcher Positur stehen bleiben bis sie wieder 16. Schritt vorbey seynd.

§. XIV.

Jede Schildwacht muß alle Händel und Lärmen, so vorgehen mög=

möchten und sie auf ihren Posten ersehen kann, verhüten, zu dem Ende sie es an dem ersten Officier, Unter-Officier oder wer sonsten vorbey passiret, melden: nicht aber selbsten allzuweit von ihrem Posten gehen soll, imgleichen müssen die Schildwachten, wann Feuer auskomt, so bald sie es wahrnehmen, also gleich das Gewehr ohne Kugel laden, und durch Feuergeben Allarm machen.

§. XV.

Alle Schildwachten müssen auf alles, was ihnen überlieffert worden, es sey der Posten wo er wolle, genau achtgeben, saubern Posten halten nichts darauf ruiniren, oder wegnehmen lassen, noch weniger es selbsten thun, auch alles in gutem

Stand

Stand wieder überliefferen andern-
fals dieselbe davor zu bestraffen.

§. XVI.

Die Schildwachten auf denen Wällen sollen allezeit, es sey vor wem es wolle, das Gewehr auswärts præsentiren bey Nacht-Zeit aber, solches vor niemand als denẽ Rondes thun, auch niemand auf die Batterien, Brustwehr, und Banquetter gehen und passiren lassen, sondern selbige mit Bescheidenheit abweisen.

§. XVII.

Alle Schildwachten: zu verstehen die auf dem Wall und Mauren oder denen äusseren Werckern stehen; sollen, was ihnen bey Nacht passiret höchstens dreymahl

an-

anruffen und ausser Rondes und Patrouilles nichts passiren lassen, fals aber die Angeruffene keine Antwort geben, solche sodann anhalten, auch da sie nicht halten wolten: ihnen mit gefältem Gewehr entgegen gehen, soforth arretiren und von Posten zu Posten bis zu der Wacht ruffen, damit sie dahin in Arrest gebracht werden.

§. XVIII.

Die inwendige Posten, wann sie angeruffen, und zur Antwort bekommen haben, Officier! oder gut Freund! ruffen nochmahls was vor Officier? oder was für gut Freund? und lassen nach erhaltener Antwort die vorbeygehende passiren, die gemeine Soldaten aber, halten sie nach dem Zapffenstreich

an auf daß sie in Arrest gebracht werden.

§. XIX.

Die Schildwachten vor dem Gewehr müssen vor alle diejenige, vor welche die Wacht ins Gewehr zu gehen schuldig, zu rechter Zeit: **heraus!** ruffen, wann aber die Wacht schon würcklich im Gewehr stehet, so soll nicht mehr herausgeruffen werden, sondern die Schildwacht den Wachthabenden Officier oder Unter-Officier nur avertiren.

§. XX.

Auch müssen die Schildwachten vor dem Gewehr, sowohl bey Tag als Nacht niemand zu nahe bey oder durch das Gewehr sondern wenigsten 10. Schritt vorwärts vorbey

bey gehen lassen, und da es Zeit ist, zum Schaar-Wacht oder Reveille-Schlagen, solches dem Tambour avertiren, auch wann Rondes oder Patrouilles kommen, dieselbe zeitig anruffen, sodann halten lassen, vor die Rondes zum Gewehr vor die Patrouilles aber: fals es ein Unter-Officier so sie thuet: **Unter-Officier heraus!** ist es aber ein Gefreyter, **Gefreyter heraus!** ruffen.

§. XXI.

Die Schildwachten vor denen Arrestanten müssen keinen von selbigen, bevor jemand von der Wacht mit Gewehr mitgehet, herauslassen, auch alles Lärmen von denen Arrestanten inhibiren, auch keinen Arrestanten sich besauffen lassen,

wie dann auch diejenige Schildwachten so Sachen zu verwahren gesetzet seynd, keine Leuthe dazu gehen lassen sollen, es wäre dañ, daß sie wüsten, daß selbige darüber zu sagen haben und dazu gehören.

§. XXII.

Auf dem Posten soll keine Schildwacht Taback rauchen, noch solches anderen zu thun gestatten; alle Schildwachten müssen auf ihren Posten das Gewehr jederzeit wohl tragen, frisch und munter aussehen und sich von niemand agiren noch intimidiren lassen;

§. XXIII.

Såmtliche Wachten am allermeisten diejenige an denen Thoren, sollen gegen die ankommende Frem-

de

de und Passagiers wie auch vor jedermann sich aller Bescheidenheit bedienen mithin einem jeden höfflich begegnen, gestalten die Brutalitét ohne den mindesten Nutzen, nur einen übelen Ruff machet, absonderlich da die Wachten alle Ordres und was selbige auf ihrem Posten zu observiren haben, auch mit Bescheidenheit verrichten können.

§. XXIV.

Wäre aber ein oder der andere so sich von der Wacht nach aller ihme von selbiger gethanen Remonstration dannoch nicht weisen lassen wolte sondern gegen dieselbe prostituirlich sich aufführete, so können in diesem Fall die Wachten und Schildwachten einen Ernst zeigen, auch denselben nach Befinden in

Arrest ziehen und behörigen Orths nebst Anzeigung des Verbrechens, es melden lassen.

§. XXV.

Damit auch einjeder Kerl wohl wissen möge, wie er sich bey Tag und Nacht auf seinem Posten zu verhalten habe, so müssen die Officiers und Unter-Officiers von der Wacht bey der Ablösung die Schildwachten wohl informiren, dann wann ein Kerl nicht weiß was er auf seinen Posten zu thun hat, so soll der Commandant dafür repondiren, absonderlich wann er den Kerl bey der Ablösung befohlener-maßen nicht informiret hat, wie dañ auch denen Burschen auf der Compagnie-Parade alles deutlich gesaget werden muß was sie auf ihren Posten zu thun haben.

Articulus VI.

Wie sich die Officiers auf der Wacht zu verhalten haben.

§. I.

Die Officiers auf der Hauptwacht und an denen Thoren müssen gute verständige Gefreyters zu Anmelders nehmen, und solche so offt sie an die Hauptwacht oder an die Staabs-Offiiers etwas melden sollen: wohl informiren, dann wann ein Kerl etwas unrecht melden und nicht alles wissen wird was er melden soll, so hat der Officier dafür zu repondiren.

§. II.

Wann ein Gefreyter an einen

Staabs-Officier oder andern Officier etwas meldet, so soll er das Gewehr auf Schulter haben nicht allzu nahe bey denselbigen hintreten, zu vorderist melden, was er zu melden hat, allezeit mit dieser Expression anfangend E. G. ich habe Ihro Excellence melden sollen, daß &c. &c. oder: ich habe dem Herrn General melden sollen, daß &c. &c. und so fort einem jeden Officier nach seinem Caracter, hernach das Gewehr præsentiren, und wann der Officier ihn abgefertiget das Gewehr wieder schulteren.

NB. Wann ein Gefreyter zu einem Officier in die Wacht-Stube oder sonsten offt niedrigen Zimmeren gehen muß um etwas zu melden, so soll er draußen das Gewehr beym Fuß nehmen mit seinem Gewehr in das Zimmer

mer gehen, und solches so tragen, wie die Gefreyters bey dem Aufführen derer Posten, und wann er zu dem Officier trit, solches wieder beym Fuß nehmen; wann ihn derselbe abgefertiget, macht er die Wendung nach Beschaffenheit des Orths entweder mit rechtsumkehrt oder rechts oder lincksum, fasset das Gewehr in der Wendung mit der lincken Hand an und bringet es vor die Mitte des Leibes, nach der Wendung setzet er solches wieder beym Fuß, fasset es mit der rechten Hand in der Mitte und gehet zu dem Zimmer heraus, schultert das Gewehr draußen, und und verfüget sich nach seiner Wacht.

§. III.

Es soll einjeder, an welchen ein Rapport, (er sey mündlich oder schrifftlich) geschehen muß, solchen in Persohn annehmen, und nicht von einem Bedienten oder sonsten jemand sich zustellen lassen.

§. IV.

Alles was gemeldet werden muß, soll auf das geschwindeste von denen Thoren auf die Hauptwacht, und von da an das Gouvernement gemeldet werden, dahero kein Gefreyter, wann er etwas melden soll, in ein Hauß gehen oder sonsten sich aufhalten darff.

NB. Wann ein Anmelder vom Thor dem Gouverneur-Commandanten oder Place-Major auf der Strassen begegnet bevor er auf der Hauptwacht gemeldet hat, soll er denenselben melden, was er zu melden hat und es hernach auf die Hauptwacht melden.

§. V.

Einjeder Officier oder Unter-Officier von der Wacht, muß zu rech-

rechter Zeit wann jemand passiret dem ins Gewehr zu gehen ist, das Gewehr auf Schulter nehmen, und præsentiren lassen; Wann aber der Passirende wincket, und also die Honneur nicht haben will, so müssen die Leuthe hinter das Gewehr rangiret werden, auch müssen die Officiers ernstlich darauf halten, daß ihre Leuthe nicht immer in der Corps-de Garde liegen, deswegen sie öffters vor derselben Spatzieren gehen müssen: alle Kerls müssen auch bey Tag und Nacht vor der Corps de Garde oder in derselben seyn, und wann die Wacht ins Gewehr trit und ein Kerl nicht augenblicklich bey seinem Gewehr ist, so muß selbiger angesehen werden, als wann er ohne Urlaub von der Wacht gegangen wäre.

§. VI.

§. VI.

Wann ein Kerl ohne Urlaub von der Wacht gehet, so soll er in Arrest genommen und des folgenden Tags nach gutdüncken gestraffet werden, zu dem Ende die Officiers von der Wacht, absonderlich des Nachts ihre Leuthe öffters bey das Gewehr treten und verlesen lassen müssen, um nachzusehen, ob kein Kerl fehle.

NB. Die Bursche müssen niemahlen ihre Taschen ablegen wann sie von der Wacht weg geschickt werden: um Essen, Holtz oder dergleichen zu hohlen; auch müssen solche niemahlen das Holtz auf der Schulter tragen, deswegen auf jeder Wacht eine Tragbahr vorräthig seyn muß.

§. VII.

Die Commandanten von denen Wach-

Wachten müssen ihre Wachten alle-
zeit in Ordnung halten, das Ge-
wehr zugleich ergreiffen, zugleich
schulteren, sich geschwind öffnen,
præsentiren, wieder strecken, rechts-
umkehren, und die Pursche aus
dem Gewehr gehen lassen; welches
alles mit der grösten Accuratesse
gemacht werden muß, wofür einje-
der Officier auf der Wacht respon-
sable seyn soll.

§. VIII.

Einjeder Commandant von der
Wacht muß dahin sehen, daß seine
Leuthe immer ajustiret seynd, und
des Morgens so bald die Reveille
schläget, müssen die Bursche von
denen Pritschen aufgejaget werden,
die Kerls müssen sich auch waschen,
kämmen, die Cammaschen in die

Höhe ziehen, die Schuh abputzen, die Hüth und Montirung auskehren, die Halsbänder vest umbinden, und das Seithengewehr recht umschnallen, hernach so bald es Tag ist, muß jeder Commandant von der Wacht die Leuthe ins Gewehr treten lassen, selbige rangireu, und nachsehen ob die Bursche sich wohl ajustiret haben, daß also kein Kerl, nach dem Quartier beurlaubet werden darff, um sich zu ajustiren.

§. IX.

Bey Tag soll von einem Officiers Posten nicht mehr als 3. Mann und von einem Unter-Officiers-Posten nur ein Mann beurlaubet werden, und die Beurlaubte müssen, ausser von denen extendirten Wachten höchstens in einer halben Stunde

de wieder auf der Wacht seyn, so bald aber der Zapfenstreich geschlagen ist so muß kein Kerl mehr von der Wacht beurlaubet werden.

NB. Seynd aber die Wachten stärcker, so komt es auf die Discretion des Wachthabenden Officiers an mehrere jedoch länger nicht als auf obgesetzte Zeit zu beurlauben.

§. X.

Es soll kein Officierwann er einen aparten Posten hat, weder bey Tag noch bey der Nocht; es seye dann daß er eine Ronde thun müsse: keinen Augenblick von seiner Wacht gehen, weshalb sie sich das Essen auf die Wacht hohlen lassen mussen, und zwar bey Straff des Arrests.

NB.

NB. Es soll kein Officier auf der Wacht sich auszziehen, sondern des Nachts seine gantze Montirung anbehalten.

NB. Es soll und muß kein Officier ohne Ordre vom Gouverneur oder Commandanten, oder commandirenden Officier in der Garnison, Leuthe von seiner Wacht abgehen lassen.

§. IX.

Wann Bursche von der Garnison in Arrest kommen, müssen solche auf die Hauptwacht, und an den Adjutanten von dessen Regiment dieselbe seynd, gemeldet werden, damit solcher also gleich seinen Staabs-Officier davon Rapport abstatten könne.

Articulus VII.

Wie die Wachten und Schildwachten auf ihren Posten in Bezeigung der Honneurs sich zu verhalten haben.

§. I.

Vor Jhro Churfürstliche Durchlaucht unsern Gnädigsten Herrn und Souverainen, Dero Durchlauchtigst-Gnädigsten Frau Gemahlin; ferner vor des commandirenden Herrn Feld-Marchallen Printz Friderich von Zweybrücken Hochfürstliche Durchlaucht, wie auch vor denen übrigen Printzen und Fürsten Dero Höchsten

Hauses, werden die bishero introducirte und zu gnüge bekannte Honneurs fürohin bezeiget.

§. II.

Die Churfürstliche Wacht gehet ohne weiteren Befehl niemand ins Gewehr als vor Jhro Churfürstlichen Durchlaucht Selbst und Höchst-ermeldeten Durchlauchtigsten Hohen Herrschafften.

§. III.

Die Hauptwacht in der Residence-Stadt gehet vor dem Gouverneur und denen General-Lieutenants ins Gewehr und præsentiret dasselbe so offt sie passiren, vor die General-Majors aber: nur einmahl Vormittags und einmahl

Nach-

Nachmittags; die übrige Wachten hingegen (ausser der Churfürstlichen Wacht) gehen ersagter Generalitét ins Gewehr und præsentiren solches ohne Spiel zu rühren oder zu salviren, so offt als sie passiren.

§. IV.

Denen Obristen derer Regimenter gehen allen Wachten in das Gewehr und præsentiren dasselbe, die Hauptwacht aber nur einmahl des Tags mit dem Gewehr auf der Schulter.

§. V.

Denen Obrist-Lieutenants gehen alle andere Wachten ausser der Hauptwacht, in das Gewehr, wo aber Officiers auf denen Posten ste-

hen, haben sie das Gewehr auf Schulter und wo Unter-Officiers stehen: præsentiren sie dasselbe; der Place-Major wird denen Obrist-Lieutenants in Bezeigung derer Honneurs gleich gehalten.

§. VI.

Vor die Majors gehen auch alle Wachten ausser der Hauptwacht ins Gewehr, und wo Officiers: halten sie es bey dem Fuß, wo aber Unter-Officiers, nehmen sie solches auf Schulter.

NB. Wenn aber die Obrist-Lieutenants oder Majors der Regimenter bey selbigen das Commando führen, so geschehen ihnen auch die hieroben gemeldete Honneurs.

§. VII.

§. VII.

Denen Conferenz-oder Staats-Ministren gehen alle äusere Wachten ins Gewehr und præsentiren dasselbe, die Hauptwacht allein nicht; sonsten treten alle Wachten beständig ins Gewehr so wohl zu Tags- als Nachts-Zeit, vor diejenige vor welche sie es schuldig seynd, nach der Retraite aber wird nicht mehr præsentiret.

NB. Die gewöhnliche Honneurs für die Rondes bleiben bey dem alten Gebrauch.

NB. Denen Ministren, wie auch denen Ordens-Ritteren des St. Huberti-Ordens haben alle Schildwachten das Gewehr zu præsentiren.

§. VIII.

Alle Schildwachten auf denen

Wällen præsentiren das Gewehr beständig gegen das Feld, denen Rondes aber ist damit Front zu machen; die aber in der Stadt, præsentiren es wie gewöhnlich; alle und jede Schildwachten auf dem Wall und in der Stadt halten das Gewehr vor die Capitains und übrige Officiers ohne Unterschied auf der Schulter, also daß wann sie vor ihnen vorbey passiren sie Front machen und so ohnbewegt stehen bleiben.

§. IX.

Die Schildwachten bey Hof haben das Gewehr zu præsentiren:

1. Vor der hohen Herrschafft.
2. Vor die einheimische, und fremde Herren Ministres.

3. Vor

3. Vor denen Ritteren St. Huberti Ordens.

4. Vor sämtliche Staabs-Officiers.

5. Vor denen vom Gouvernement.

NB. All obiges verstehet sich von denjenigen Oertheren allwo Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Höchster Persohn anwesend sind und was die Honneurs betrifft: welche denen daselbst ankommenden oder abgehenden Puissancen, Souverainen Herren, regierenden und andern Fürsten etwa geschehen sollen, wird Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchlaucht Gnädigster Befehl jedesmahl unterthänigst eingehohlet.

§. X.

Denen Gesandschafften frembder Puissancen, welche bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Hof-

Lager residiren, geschehen von denen äusern Wachten und Schildwachten die nemliche Honneurs, wie denen einheimischen Staats-Ministren, die Churfürstliche Wacht, und die Hauptwacht gehen ordinaire für die frembde Herren Gesandten nicht ins Gewehr es sey dann bey Audiencen und anderen ausserordentlichen Ceremonien, oder auch daß desfals ein anderweiter expresser Befehl gegeben würde;

§. XI.

Ubrigens wird hiemit als eine Haupt-Regul angeführet, und befohlen, daß nach dem Zapfenstreich, weder vor Ihro Churfürstlichen Durchlaucht noch sonsten jemand wer es auch seyn mag, das Spiel gerühret werden soll, sondern

es treten die Wachten vor diejenige ins Gewehr, denen es gebühret, und scharffschultern es allein.

§. XII.

An denen Oerthern aber wo Ihro Churfürstlichen Durchlaucht nicht residiren geschehen der Generalitét folgende Honneurs, einem General-Feld-Zeugmeister und Generalen der Cavallerie wird von denen mit Tambours versehene Wachten so offt solche passiren, das Gewehr præsentiret vier Ruffeln geschlagen und nicht salviret, einem General-Lieutenanten das Gewehr præsentiret und drey Ruffeln geschlagen, aber nicht salviret, einem General-Major das Gewehr præsentiret und ohne zu salviren zwey Ruffeln geschlagen; die Wachten

ohne Tambours præsentiren auch allemahl das Gewehr; denen übrigen gesamten Officiers geschiehet die bereits oben beschriebene Honneur so wohl in, als ausser der Residence.

§. XIII.

Denen frembden Puissancẽ, Chur-Fürsten und Fürstẽ des Reichs, commandirenden Generals auch übrigen Generalitét und Officiers, werden nach beschriebene Honneurs erwiesen; und zwaren denen gecrönten Häupteren wird auf Erfordern eine Escorte entweder zu Pferd oder zu Fuß bey der Abreise aus einer disseitigen Vestung oder Gouvernement, bis an das nächst grentzende frembde Territorium gegeben auch nach Beschaffenheit der Umstände eine dergleichen Escorte bey der An-

kunfft

kunfft entgegen geschicket, so dann bey Anlangung und Abreise allinge auf denen Wällen befindliche Canons zu dreymahlen gelöset, die Garnison ins Gewehr, und zwar wo es der Platz zu läst: Heckenweis, sonst auf bequemen Plätzen en Bataillons gestellet, fort vor dasjenige Hauß allwo abgestiegen oder der Aufenthalt genommen wird, eine gantze Grenadier-Compagnie nebst denen dazu gehörigen Ober- und Unter-Officiers, Tambours uud Pfeiffers auch eine Fahne zur Wacht bestellet, und von derselben die benöthigte doppelte Posten ausgesetzet, mithin durchgehends mit Marcheschlagen und salviren von allen Wachten die äuserste Militair-Honneurs bezeiget.

§. XIV.

Denen Churfürsten des Reichs geschehen die nemliche Honneurs.

§. XV.

Denen regierenden Fürsten von Souverainen Häuseren werden bey Ankunfft und Abreise jedesmahlen 24. Canons zu dreymahlen gelöset, sodann denenselben obige Honneurs mit Gebung einer Grenadier-Compagnie, Marche-schlagen und salviren von denen Wachten bezeiget; Vors Appartement doppelte Posten von Unter-Officiers, vor der Thür des Quartiers aber von Grenadiers ausgesetzet, die Garnison aber rückt nichts aus.

§. XVI.

Denen en Chef commandirenden Generalen einer Zahlreichen

Kay-

Kayserlichen-Reichs- oder sonstigen Armée, wird die nemliche in vorhergehendem Paragrapho vermeldete Honneur erzeiget, ausser daß bey deren Ankunfft und Abreise zu dreymahlen: lediglich 12. Canons abgefeuret; sonsten aber auch denenselben vors Quartier eine gantze Grenadier-Compagnie, nebst einer Fahne, Hauptmann, Lieutenant und Fähndrich zur Wacht gegeben, und daraus die nöthige doppelte Posten bestritten werden;

§. XVII.

Diejenige Fürsten aber welche keine regierende Herren, commandirende General-Feld-Marchallen, jedoch von Souverainen Fürstlichen Häuseren sind, bekommen alleinig einen Unter-Officier mit dem Kurtzgewehr

gewehr vor das Zimmer so dann doppelte Posten von Grenadiers vor das Quartier, aber keine andere Honneur als daß die Wacht beym vorbey passiren das Gewehr ohne Marcheschlagen præsentiret;

§. XVIII.

Dem General-Feld-Marthallen geschiehet beym Durchreisen wenn er nicht a latêre einer Armée oder commandirender General ist: alleinig diese Honneur, daß ihme vor das Quartier zwey Grenadiers zur Schildwacht gegeben, und beym Vorbeypassiren derer Wachten, das Gewehr præsentiret, Marchegeschlagen und salviret wird.

NB. Gleichwie nun obberührtes von denjenigen Oertheren zu verstehen ist, allwo Ihro Churfürstliche Durch-

lauchte

laucht nicht anwesend sind; so geschehen denen Generals in der Residence keine mehrere Honneurs als die, welche dermahlen daselbst introduciret sind: ausser, daß fürohin auch in der Residence denen daselbst vorhandenen Chur-Pfältzischen Generals eine Schildwacht gegeben wird.

§. XIX.

Denen ankommenden frembden Generals, Staabs- und anderen Officiers sollen ausser der Residentz, die nemliche Honneurs: wie Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Generals, Staabs- und übrigen Officiers geschiehet, bewiesen werden; an dem Orth aber wo Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu gegen sind, werden dieselbe als andere frembde Particuliers angesehen und ihnen keine Militair-Honneurs erwiesen.

Articulus VIII.

Wie die Thore geschlossen auch wieder geöffnet werden, und was dabey ferner zu observiren ist.

§. I.

In Kriegs-Zeiten werden die Thore in denen Vestungen eine halbe Stund vor Abend und ehe es finster wird geschlossen, und des Morgens nicht ehender, bis es völlig Tag ist wieder geöffnet, bey dieser Schließ- und Oeffnung der Thore (wann es Friedens-Zeiten seynd,) soll der Place-Adjutant jedesmahlen zugegen seyn, mithin ein Thor nach dem anderen durch den Schliesser öffnen und schliessen lassen.

§. II.

§. II.

Eine halbe Stund bevor das Thor geschlossen wird, muß der Tambour von jeder Wacht, um die Leuthe so aus der Vestung sich befinden, zu avertiren daß die Thore geschlossen werden sollen, auf den Wall gehen und appelliren; bey der ordinairen Oeffnung deren Thoren trit der Officier oder Unter-Officier mit der Wacht ins Gewehr, und wird die erste Zugbrück herunter gelassen, wobey der Officier dem Place - Adjutanten und Thor-Schliesser einige Mannschafft von der Wacht gibt, es muß aber die 2te Zugbrücke nicht ehender herunter gelassen werden, bevor die erste wieder aufgezogen; auch die Bariers nicht ehender geöffnet werden, bevor die 2te Brück wie-

der aufgezogen ist, ausser dem Bariere werden alsdann Patrouillen recht und lincker Hand ausgesendet, dasselbe aber doch, bis die Patrouillen wieder zuruck gekommen, geschlossen gehalten.

§. III.

Wann nun ermeldete Patrouillen wieder zuruck gekommen sind und daß sich alles richtig befinde; rapportiret haben, so wird das Thor völlig geöffnet, im Fall aber die Patrouillen etwas feindliches vernehmen sollten, retiriren sich solche so gleich auf die Wacht, der Officier behält das Thor geschlossen, und lässet solches dem Gouverneur oder Commandanten melden.

§. IV.

§. IV.

Soll in Kriegs-Zeiten das Thor für jemand geöffnet werden, so wird die Wacht am Thor durch einige Mannschafft von der Haupt-wacht verstärcket, und Mann verhält sich mit Herunterlassung der Brücken, wie vorhero schon gesagt worden, der Place-Major aber hohlet in solchen Kriegs-Zeiten die Schlüßel in Persohn selbsten, marchiret mit seiner Mannschafft und dem Schliesser nach dem Bariere, und bevor solches geöffnet wird, ruffet er denjenigen an, so eingelassen werden soll, und nachdem er sich zu erkennen gegeben, wird das Bariere geöffnet;

§. V.

Der Place-Major gehet hierauf

zu demjenigen welcher einpassiren will, examiniret denselben gründlich, und wann alles richtig befunden, wird derselbe eingelassen, das Bariere so gleich wieder geschlossen, demnächst die 2te Brück herunter gelassen, und sobald der einkommende nebst der Wacht solche passiret, wieder aufgezogen; folgends die erste Brücke nieder gelassen, und der Einkommende in die Vestung passiret, alsdann die erste Brück aufgezogen auch die Wacht wieder auf ihren Posten gelassen, und dem Gouverneur und Commendanten, daß das Thor wieder geschlossen, und der Einkommende passiret seye, gemeldet.

NB. Ausser Special-Befehl des Gouverneur oder Commendantens, wird zu Nacht-Zeit kein Thor geöffnet, solches muß auch niemahlen, fals es

nicht höchst nothwendig, geöffnet werden.

§. VI.

In Friedens-Zeiten sowohl Abends als Morgends, wann die Thore geöffnet oder geschlossen werden sollen, findet sich der Place-Adjutant nebst dem Thor-Schliesser eine halbe Stund zuvor bey der Hauptwacht ein, denen dann ein Unter-Officier nebst 6. Gemeinen von der Wacht zur Convoy mitgegeben werden, um die Schlüßel aus des Gouverneurs oder Commandanten Quartier abzuhohlen, und nach der Hauptwacht zu bringen, gleicher Gestalt wird zu eben dieser Zeit von jedem Thor ein Gefreyter und 2. Mann nach der Hauptwacht geschicket, den Thor-Schliesser nebst die Schlüsselen nach ihren Posten

zu bringen, bey deren Anlangung dann der Officier mit der Wacht ins Gewehr trit, solches præsentiren lassen, und darinnen bleiben muß, bis die Schlüß- oder Oeffnung des Thors, wie schon gesagt, verrichtet worden, jedoch wird das Gewehr in solang bey den Fuß genommen, bis die Schlüssel wiederum zuruck gebracht werden, als dann wiederum præsentiret wird.

§. VII.

Nachdeme nun die Thore geöffnet seynd, werden die Schlüssel auf die Weise, wie oben bey deren Abhohlung gesagt von denen Posten an die Hauptwacht, und von dorten ferner in des Gouverneurs oder Commandantens Quartier wieder überlieffert, die Officiers von denẽ

Thoren lassen durch einen Gefreyten so die Schlüssel zuruck und an die Hauptwacht bringet, zugleich an den Capitaine von der Hauptwacht, ob: und daß sich bey Eröffnung derer Thoren alles richtig befunden Rapport thun, welchen ermeldeter Capitaine von der Hauptwacht durch den Unter-Officier beym zurückbringen derer Schlüsselen, an den Gouverneur oder Commandanten, an den Place-Major aber durch einen Gefreyten gleichfals verrichten lässet.

§. VIII.

In kleinen Garnisons und Land-Städten, so mit keiner Fortification umgeben, werden in Friedens-Zeiten diejenige, so Geschäffte halber in-oder aus zu passiren nothwendig,

dig, auch deswegen bey dem commandirenden Officier vorhero sich gemeldet haben, ohne Hinderung ein- und ausgelassen, in Kriegs-Zeiten aber (es sey dann wegen höchst nothwendigen Ursachen) wird des Nachts kein Thor geöffnet.

ARTICULUS IX.

Haltung des Gottes-Dienstes in Garnison.

§. I.

Es wird an Sonn- und Feyertägen zur bestimbten Zeit des Vormittags von allen Tambours bey denen Regimentern oder Bataillons, wann sich selbige in Garnison befinden zur Kirchen-Parade geschlagen, da sich dann die Compagnien

gnien vor ihrer Capitains oder Commandantens Behausung, oder wann sie in denen Casernen liegen, vor solchen einfinden; sie werden allda verlesen, gestellet, und von denen Lieutenants, Fähndrichs und Unter-Officiers, welcher Religion sie zu gethan, in die Kirchen geführet, und muß niemand, weder Officier, Unter-Officier, noch gemeiner, wann er nicht im Dienst stehet oder kranck ist, die Kirchen-Parade versaumen, auch nicht vor geendigtem Gottes-Dienst bey willkührlicher Straff aus der Kirchen gehen.

§. II.

Die Regimenter zu Pferd, welche etwa in Garnison seynd, richten sich entweder nach der verordneten Zeit, oder nach der Trommel

derer bey ihnen liegenden Infanterie-Regimertern um sich auf der Kirchen-Parade einfinden zu können.

§. III.

Wann aber die Compagnien auf dem platten Land einquartiret seynd, ist von denen Officiers dahin zu sehen, daß jedermann dem Gottes-Dienst in dem Orth wo er im Quartier lieget, fleißig beywohne, sich aber manierlich und bescheiden aufführe, und niemanden Aergernuß verursache.

AR-

Articulus V.

Ausgebung der Parole in Garnison.

§. I.

In Sommers-Zeit wird die Parole in denen Garnisons des Nachmittags um 6. Uhr, des Winterß aber: eine Stund vor Schliessung derer Thore ausgegeben, selbige gibt der Gouverneur in seinem Quartier nach seinem Gutbefinden, Vor- oder Nachwittag an den Commandanten und derselbe an den Place-Major, dieser aber nebst dem, was dabey befohlen, an den Place - Adjutanten und an die Adjutanten von denen Regimenteren in des Gouverneurs oder Commandantens Quartier und der Place-

Place-Adjutant zu der vorgeschriebenen Zeit auf der Hauptwacht: an die disfals von allen Posten anwesend seyn müssende Unter-Officiers und Gefreyte; wann selbiger zuvorderist solche an den Wachthabenden Capitaine gegeben hat, welcher ins Gewehr trit die gewöhnliche 4. Posten auf die 4. Ecken ausstellet, und sich dabey verhält wie bey Ausgehung der Parole im Lager mit mehrerem angezeiget werden wird.

§. II.

Nach diesem verfügen sich die obgemeldete Unter-Officiers und Gefreyte nach ihren Wachten, und überbringen die Parole nebst übrigen ergangenen Ordres an die Wachthabende Offi-ciers oder Unter-Officiers.

§. III.

Die Adjutanten aber, nach deme die Parole von dem Gouverneur ausgegeben worden, überbringen solche an ihre Staabs-Officiers, welche so fort des Abends vor des Obristen oder Regiments-Commandanten Quartier ausgegeben wird; zu welchem Ende alle Unter-Officiers sich alldorten einfinden müssen, und wird es ferner damit gehalten, wie es bey Ausgebung der Parole im Lager vorgeschrieben werden wird.

§. IV.

Die Unter Officiers so die Parole hohlen, müssen von ihren Quartiers oder Wachten bis an den Orth, wo die Parole ausgegeben wird so wohl als wann dieselbe würcklich

ausgegeben worden, jederzeit über die Strasse: das Kurtzgewehr auf der lincken Schulter, die Grenadier-Unter-Officiers aber ihr Gewehr hoch im rechten Arm tragen, welches die Gefreyte so von denen Wachten zur Parole geschicket werden, auch also tragen sollen, von jeder Compagnie findet sich demnächst bey Ausgebung der Parole ein Caporal vor des Obristen Quartier ohne Gewehr ein, imgleichen auch der Regiments-Tambour und Profos, und stellen sich diese letztere hinter den Adjutanten, die Caporals aber einjeder hinter seinen Feldwebel, um zuhören was bey der Parole befohlen wird, damit sie auf erforderten Fall solches gleich bestellen können, treten jedoch zuruck so bald das Wort der Parole von dem Adjutanten an die Feldwebels gegeben wird.

§. V.

§. V.

Wann nun die Unter-Officiers die Parole, an ihre Officiers überbringen und der Officier im Quartier angetroffen würde, so nimbt der Unter-Officier das Kurtzgewehr vor dem Hauß mit gewöhnlichen Tempos beym Fuß, setzet dasselbe an die Thür, und gehet alsdann zu dem Officier, nimt seinen Huth ab und gibt demselben die Parole und übrige Ordres, gehet alsdann wiederum heraus, und schultert sein Kurtzgewehr wieder mit denen gehörigen Tempos; Solte aber der Unter-Officier dem Officier auf der Strasse und ausser dem Hauß antreffen, verhält er sich mit dem Kurtzgewehr und übrigen, wie bey Uberbringung der Parole im Laager gedacht.

§. VI.

§. VI.

Dafern ein Regiment oder Bataillon in verschiedenen Land-Städten vertheilet lieget, verfähret man, wie in Garnison angewiesen; in denen übrigen Orthen, da zwey, drey oder mehrere Compagnien einquartiret sind, wird ein tüchtiger Unter-Officier von dem commandirenden Officier des Orths zum Adjutanten-Dienst erwählet, welcher zur bestimbten Zeit bey demselben sich meldet, die Parole und Ordres von ihme empfänget, und vor dessen Quartier an die Unter-Officiers der Compagnien und Wachten ausgibt, man richtet sich auch in allem, nach dem: was in Garnison vor des Obristen Quartier hierbey geschiehet; wo aber eine eintzele Compagnie lieget, meldet sich der Feldwebel zu bestimter

stimter Zeit bey seinem Capitaine oder commandirenden Officier empfänget und bestellet die Ordres behörig an den Caporal, so die 10en Tage hat, wie auch an den Gefreyten von der Wacht, die sich um selbige Zeit vor des Capitains oder commandirenden Officiers Quartier mit ihrem Gewehr einfinden müssen.

§. VII.

An die auf der Wacht stehende Capitains und Officiers wird die Parole von denen Unter-Officiers ihrer Compagnie zu dieser Zeit nicht gebracht, massen sie im Commando stehen, und selbige auf ihrem Posten empfangen, der nach dem Capitaine bey der Compagnie commandirenden Officier aber, muß

in dessen die Ordres, so bey dem Regiment oder Bataillon empfangen werden, bey der Compagnie besorgen, auch nach beschehener Ablösung dem Capitaine von solchem allem Rapport geben, welches der Unter-Officier an den Lieutenanten und Fähndrichen desgleichen thut.

Articulus XI.

Wann in Garnison Retraitte zu schlagen, Patrouillen auszusenden; Visitirung Abends und Morgens durch die Caporals; deren Rapport hiervon und was sonsten dabey zu observiren.

§. I.

In Garnison soll die Retraite durch alle Tambours und Pfeiffers, ausser denen so auf der Wacht stehen, geschlagen werden; und zwar vom 1ten April bis ult. Septembris um 9. Uhr, und vom

1ten Octobris bis ult. Martii um 8. Uhr, wozu sich dann ein Regiments-Tambour mit gedachten Tambours und Pfeiffers, eine halbe Stunde vorhero bey der Hauptwacht einfindet, und so bald die Uhr schlåget, fånget er an und låsset durch die Strassen welche von dem Gouverneur oder wer allda commandiret befohlen worden: bis wiederum zu der Hauptwacht durchschlagen;

§. II.

Die Wacht habende Tambours und Pfeiffers schlagen die Schaarwacht und die Reveille, entfernen sich aber nicht weit von ihren Posten, damit sie allenfals bey anderen Vorfallenheiten gleich wieder auf ihren Posten seyn können.

NB.

NB. In denen Casernen wird öffters eine Stunde früher, als in der Stadt Retraite geschlagen.

§. III.

Eine halbe Stunde nach geschlagener Retraite schicken alle inwendige Wachten einen Gefreyten mit 2. oder 3. Gemeinen aus, welche alle in ihren Districten gelegene Wirthshäuser und die Strassen durch visitiren, und die darinnen oder auf denen Straßen noch befindliche Soldaten in Arrest bringen müssen, dergleichen Patrouillen werden des Nachts hindurch nach Gutfinden des Gouverneurs oder Commandantens noch mehr ausgeschickt, um die Bürgerliche- und Civil-Persohnen, nach befohlener Zeit, jedoch mit Bescheidenheit aus denen Wirthshäuseren zu weisen, wo aber

Streit-Händel wären, bringen sie solche in Arrest.

§. IV.

Wann Retraite zu schlagen angefangen wird, müssen alle Quartier der Soldaten durch die, die 10en Tage habende Caporals visitiret werden, auch wird gleich darauf der Rapport von der Visitirung, ob dieselbe richtig oder nicht: an den Feldwebel abgestattet, und wañ ein oder der andere der nicht im Dienst stehet manquiret, soll der Feldwebel solchen so gleich an den Capitaine melden alsdann derselbe aufgesucht und wann er gefunden, in Arrest gebracht, dem Regiment gemeldet, folglich nach befinden gestraffet werden muß.

NB. Derjenige Unter-Officier so einen fehlendeu Kerl verschweiget soll in gleiche Straffe verfallen seyn.

§. V.

Gleicher Weis muß des Morgends bey Schlagung der Reveille die Visitirung deren Quartiren und Casernen geschehen, auch so forth der Rapport an den Feldwebel und zu bestimmter Zeit an den Adjutanten abgestattet werden, welches gleichfals nach geschehener Abends-Visitirung geschehen muß.

§. VI.

Des weiteren Rapports halber, verfähret man wie oben schon gesagt worden; aller Maßen dann alles dieses so wohl in kleinen Oertern wo nur eintzele Compagnien lie-

liegen: als in grossen Garnisons zu beobachten ist.

§. VII.

Die von denen Wachten zu halten gebührende Bett-Stunden als des Morgends nach geschlagener Reveille, Mittags um 12. Uhr, demnächst des Abends bey Sonnen-Untergang bleiben und werden gehalten, wie bishero üblich gewesen.

Articulus XII.

Verhaltung derer Rondes, und Patrouillen sowohl in Garnison als im Feld, was selbige zu verrichten und wie hinwiederum die Wachten uud Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben.

§. I.

In Garnison wo nur ein Bataillon lieget, thut ordinaire der Capitaine von der Hauptwacht die Haupt-Ronde, solcher Gestalt daß die Tour vor 12. Uhr geschehen.

§. II.

Der Fähndrich von der Hauptwacht, so einer vorhanden, in Er-

mangelung dessen aber ein Feldwebel, thut die Visitir-Ronde um die Zeit wann die Thore geschlossen, diese Ronde visitiret und siehet zu, ob alle Thore und Ausfälle geschlossen und alle Ordres befolget sind, welche bey der Parole in Ansehung derer Wachten gegeben worden;

§. III.

Die Schaar-Ronde geschiehet immediate nach 12. Uhr, oder nach geschlagener Schaar-Wacht von einem Fähndrich oder Lieutenant, und eine Stunde vor Tag, die Tag-Ronde von dem ältesten auf der Wacht stehenden Lieutenanten, nebst diesen werden noch einige Neben-Ronden oder Patrouillen ausgeschicket, welche zwischen denen Ronden Vor- und Nachmitternacht

nach

nach Gutbefinden des Gouverneurs oder des Orths Commandanten reguliret werden.

§. VI.

Ist aber die Garnison von zweyen oder mehreren Bataillons, so thut die Haupt-Ronde ein Staabs-Officier Obrist-Lieutenant, oder Major, so unter sich roulliren, die Visitir-Ronde alsdann der älteste Lieutenant von denen Wachten und die Tag-Ronde der Capitaine von der Hauptwacht, die Parole wird von denen Wachten an die Haupt- und Tag-Ronde gegeben, die Visitir- und Schaar-Ronde aber gibt solche auf denen Officiers-Posten ab, hingegen empfänget sie solche auf denen Unter-Officiers Posten.

NB.

NB. In so fern der Gouverneur oder commandirende Officier einer Garnison, besondere Officiers welche die Wacht nicht haben um die Ronde zu thun eigentlich commandiren lassen wolte, so dependiret solches blos von seiner Disposition.

§. V.

Alle Patrouillen müssen an allen Wachten das Feld-Geschrey von sich geben und so wohl Ronden als Patrouillen nehmen ihren Weeg so, daß sie bey allen Schildwachten und Wachten auf dem Wall ankommen, auch so viel möglich die inwendige Posten berühren, und wofern selbige die Wachten und Schildwachten nicht allert, noch in sonstigem wie es Nahmen haben mag, richtig finden, sollen sie diejenige, welche irgend einen Fehler begehen, entwe-

entweder so gleich arretiren oder auch demjenigen der die Haupt-Ronde thut, nur blos melden, dieser aber es dem Gouverneur oder Commandanten anzeigen; welcher alsdann den Fehlenden zur Bestraffung ziehen wird.

§. VI.

Die Parole muß von einem jedweden recht gegeben werden, auch die Haupt-Ronde sich von einem jeden Wachthabenden Officier oder Unter-Officier dasjenige was von dem Gouverneur oder Commandanten bey der Parole befohlen worden sagen lassen.

§. VII.

So bald es Nacht und finster wird, müssen die Schildwachten

mit

mit einer lauten und ernsthafften Stimme, daß es wohl gehöret werden kann, anruffen, wann die Schildwacht die Ronde oder Patroille anruffet, und Ronde oder Patrouille zur Antwort bekombt, ruffet selbige Ronde oder Patrouille vorbey! und præsentiret das Gewehr: Im Fall aber die Schildwacht einiges unrichtiges verspühret, muß sie näher examiniren auch die Angeruffene entgegen gegen; und obschon die Ronde oder Patrouille sich demnächst richtig befindet so soll diese Schildwacht darum doch nicht gestraffet werden.

§. VIII.

So ferne die Haupt-Ronde von einem Staabs-Officier verrichtet wird, nimbt selbiger von der

Haupt-

Hauptwacht einen Unter-Officier und 4. Mann mit sich welche von Wachten zu Wachten abgelöset werden, ausser daß auf einem Unter-Officiers-Posten der mitgehende Unter-Officier nicht abgewechselt werden kann und also bis zum nächsten Officiers-Posten mitgehē muß;

§. IX.

Ein Capitaine aber nimbt einen Caporal und 2. Mann nebst einen Mann ohne Gewehr, welcher die Laterne träget; und ein Officier einen Gefreyten und 2. Gemeine mit sich, und beobachtet mit der Ablösung was hier oben gedacht.

NB. Bey Ausgebung der Parole wird jedesmahlen wer-und was vor Officiers die Ronde thun, gesagt und befohlen.

§. X.

§. X.

Wann die Schildwacht vor dem Gewehr die Ronde ankommen siehet, ruffet selbige **Heraus!** alsdann die Wacht so gleich mit geschultertem Gewehr heraus trit, und da die Ronde bis 30. Schritt sich der Wacht genähert, ruffet die Schildwacht: **wer da!** und auf Antwort: Ronde! lässet sie diese mittelst der Expression: **Was für Ronde!** halten, der Wachthabende Officier schicket hierauf einen Unter-Officier mit 2. Mann. Der Unter-Officiers-Posten aber einen Gefreyten mit 2. Mann der Ronde entgegen, welche selbige examiniren; der Unter-Officier oder Gefreyte ruffet anfänglich: **wer da!**

und

und nach bekommener Antwort: Ronde! fraget er ferner: Wer thut die Ronde! Wann dieser den rechten Nahmen von sich gegeben, ruffet der Unter-Officier oder Gefreyte an die Wacht zuruck, daß die Ronde sich richtig befinde, der Wachthabende Officier oder Unter-Officier commandiret so gleich an die Wacht, præsentiret das Gewehr! und ruffet: avancier-Ronde! worauf derjenige welcher die Ronde thut avanciret; bey der Abfertigung ziehet dieser den Degen, und setzet dem Wachthabenden bey Gebung der Parole die Spitze desselben, dieser hingegen die Spitze vom Esponton, und der Unter-Officier die Spitze vom Kurtzgewehr dem die Ronde thuenden

auf die Brust; der Unter-Officier oder Gefreyte, so mit der Mannschafft von der Wacht gegen die Ronde avanciret ist, bleibet stehen, und lässet die Mannschafft so mit der Ronde angekomen, nicht avanciren, bis daß die Abfertigung geschehen; von allen wird währender Abfertigung das Gewehr præsentiret, und nicht ehender auf Schulter genommen, bis die Parole gegebẽ; alsdañ der von der Wacht-avancirte Unter-Officier oder Gefreyte wieder mit seiner Mannschafft bey der Wacht eintrit, die abgelösete Escorte aber wieder zuruck auf ihren Posten marchiret, und bey dem Zuruckgehen sich beym Anruffen deren Schildwachten vor Patrouille ausgibt; die Wacht behält das Gewehr so lang præsentiret, bis die Ronde wieder ab- und weiter marchiret ist.

§. XI.

§. XI.

Alle Rondes oder Patrouilles müssen die gantze Runde der Vestung oder Orths umgehen, so daß sie auf dem Posten von welchem sie ausgegangen auch wieder aufhören; eine Patrouille, wann sie an einer Wacht kommt und abgefertiget ist, gehet zwar wieder auf ihren Posten zuruck, es muß aber von derselben Wacht so gleich eine andere, und so ferner von Posten zu Posten weiter gesendet werden, deswegen dann Zeichen an alle Wachten zu geben sind, welche die Patrouillen vorzuzeigen und behörigen Orths einzuliefferen haben; dieselbe werden des Morgends bey Abstattung des Rapports an demjenigen der die Haupt-Ronde gethan von jedem Posten wieder eingeliefert; im Fall eine Pa-

trouille einer Ronde begegnet, gibt erstere das Feldgeschrey, begegnen sich aber Patrouillen, empfanpt diejenige das Feldgeschrey welche zu erst angeruffen hat. Begegnen sich zwey Rondes, gibt die geringere das Feldgeschrey, es müssen von denen ausgehenden Patrouillen zwey mit Unter-Officiers geordnet seyn, nemlich eine vor, die andere nach Mittrrnacht; der Unter-Officier: er gehe mit einem Officier oder allein die Ronde oder Patrouille, muß jederzeit das Kurtzgewehr mit sich haben.

§. XII.

Wann eine Pazrouille an der Wacht ankommet ruffet die Schildwacht: **wer da!** bekommt selbige zur Antwort: **Patrouille**, so fra-

fraget sie ferner: **wer thut die Patrouille!** ist nun die Antwort: **ein Unter-Officier!** lasset er solche mit der Expression: **stehe Patrouille!** halten, und ruffet an die Wacht: **Unter-Officier!** ist aber die Antwort: **Gefreyter!** lasset er sie ebenfals halten und ruffet: **Gefreyter heraus!** auch muß sowohl der Unter-Officier als Gefreyter der die ankommende Patrouille abfertiget allemahl einen Mann mit Gewehr bey sich haben; die Patrouillen werden folgender maßen abgefertiget: es ruffet der Unter-Officier oder Gefreyte: **wer da!** ist nun die Antwort: Patrouille! ruffet er weiter: **Was für Patrouille!** wann dieser nun gebüh-

bührend antwortet, ruffet er ferner: avancir-Patrouille! und bey Gebung des Feldgeschreys setzen die Unter-Officiers die Spitze des Kurtz-gewehrs, die Gefreyte aber das Gewehr sich einander auf die Brust, die mit sich habende Mannschafft præsentiret das Gewehr, und man verhält sich sonsten, wie bey Abferti-gung derer Ronden gesagt worden; Es mus aber die ankommende Pa-trouille das Feldgeschrey von sich geben, anbey rapportiren, ob sich alles richtig oder nicht befunden ha-be, und fals sie etwas verschweiget, soll der Unter-Officier oder Ge-freyte desfals scharff gestraffet, und der Officier welcher bey seiner Ron-de etwas übersiehet und verschwei-get ernstlich angesehen werden.

§. XIII.

In kleinen Garnisons, wo 2. 3. oder mehrere Compagnien liegen thut die Haupt-Ronde ein Officier (es ziehe einer auf die Wacht oder nicht) und lassen es unter sich rouilliren, zur Zeit der Visitir-Schaar- oder Tag-Ronde, wie auch zwischẽ solcher Zeit, werden Patrouillen gesandt, so die Posten visitiren, welches der commandirende Officier zu reguliren hat;

§. XIV.

Wo aber nur eiue eintzele Compagnie einquartiret est, thut ein Unter-Officier um 10. Uhr die Ronde, gibt sich jedoch für Patrouille und nicht für Ronde aus, und die übrige Zeit werden Patrouillen gesand;

§. XV.

Alle Rapports von denen Ronden und Patrouillen müssen des Morgends von allen Posten und Wachten, so bald die Thore geöffnet worden an denjenigen welcher die Haupt-Ronde gethan, wieauch an dem Place-Major abgestattet werden, welche dann ferner vor Ablösung derer Wachten an den Gouverneur oder Commandanten Rapport thun; fals aber etwas ausserordentliches passiret, so muß der so die Ronde thut; solches denenselben ohnverzüglich anzeigen lassen.

§. XVI.

Bey Abstattung des Rapports an den Gouverneur oder Commandanten, es geschehe derselbe von einem Staabs-Officier oder Capitaine

der

der Hauptwacht, muß derselbe nach verrichtetem Rapport die Parole sagen, um zu wissen, daß selbe richtig ausgegeben worden;

§. XVII.

Mit denen Ronden und Patrouillen so im Laager angeordnet werdē, hat es so wohl wegen deren Abfertigung als verhaltung gleiche Bewandnuß, nur daß der Staabs-Officier so selbige ordinaire zu Pferd verrichtet, sitzen bleibet, und statt Ziehung des Degens die Pistole ausziehet.

§. XVIII.

In der Armée und einem Laager wird ordinaire 1. Obrister, 1. Obrist-Lieutenant und 1. Major zum Piquet: ist aber die Armée

starck, so werden auch wohl jetztbenannte drey Staabs-Officiers so wohl auf dem recht-als lincken Flügel commandiret, der Obrist-Lieutenant von sothanen Piquet verrichtet vor 12. Uhr in der ersten, und der Major in der zweyten Linie die Ronde.

§. XIX.

Die Rapports davon geschehen auf folgende Weis: die Officiers vom Piquet in jeder Linie, thuen vor der Vergadderung ihren Rapport an den Staabs-Officier, so die Ronde in der Linie verrichtet, der Obrist-Lieutenant und Major aber thuen ihren Rapport zur Zeit der Vergadderung an den Obristen, und dieser an den General-Major du jour; In einem geringen Corps

d'Armée und nach dessen Stärcke, wird auch nur ein Staabs-Officier (Obrist-Lieutenant oder Major) so unter sich rouilliren zum Piquet commandiret, welcher die Ronde alsdann in beyden Linien verrichtet, die Rapports bleiben wie oben gesagt worden.

NB. Um auch die Schildwachten sonderlich auf dem Wall in denen äuseren Posten einer Vestung desto gewisser munter zu halten, so soll in Kriegs-Zeiten, wo sonderlich der Feind zu beförchten, alle viertel Stund, in Fridens-Zeiten aber: alle halbe Stund, von der Schildwacht vor dem Gewehr jeder Wacht, mit der Expression geruffen werden: **Schildwacht gebt acht!** welches dann alle Schildwachten rechts und lincks einer dem anderen rund herum auf dem Wall abnehmen, denen inwendigen Posten in der Stadt aber gehet dieses nichts an.

ARTI-

Articulus XIII.

Wie die Garnison und Wachten in entstehender Feuers-Brunst sich zu verhalten haben, auch die Allarm-Plätze anzuweisen seynd.

§. I.

Wals in Garnison ein Allarm wegen Feuer entstehet, muß ein jeder Soldat mit völliger Montirung, Ober- und Untergewehr Sack und Pack gerades Weeges ohne vor seines Capitains Quartier vorhero zu gehen, augenblicklich auf dem dessen Regiment, Bataillon, oder Compagnie angewiesenen Allarm-

Platz,

Platz, desgleichen Ober- und Unter-Officiers (so die erste seyn müssen:) sich einfinden; wie dann einem in die Garnison einrückenden Regiment oder Bataillon seine Allarm-Plätze so forth anzuweisen sind;

§. II.

An Orthen nun, wo sich Brand zeiget, haben die nächste Schildwachten die dieses sehen, durch Feuergeben Allarm zu machen, und ohne Zeit zu verliehren schicket die nächste Wacht einen Unter-Officier oder gefreyten mit zwey Mann dahin, sich des Brandes zu erkundigẽ;

§. III.

Ist nun daß das Feuer Gefahr auf sich habe, und mehr zu als ab nimbt,

nimbt, so kommt der eine ausgeschickte Gemeine ohngesåumt wieder zuruck an seine Wacht, und meldet solches; der andere aber gehet auf die Hauptwacht, und meldet es gleichfals, die Hauptwacht aber schicket ohne Zeitverlůst an das Gouvernement um den Rapport vom Brand abzustatten.

§. IV.

So bald die Anmelder bey der Haupt- und der beym Feuer nåchstgelegenen Wacht ankommen, wird daselbst Allarm geschlagen, womit die ůbrige Wachten folgen; es werden auch bey Tage: ohne erwartende Ordre vor allen Thoren die Barriers und Passagen zugemacht, die Brůcken aufgezogen, und die Thore geschlossen und zu gehalten, alle

Wach-

Wachten aber sowohl inwendige als auswårtige so bald man schiessen oder Allarm schlagen hört, gehen ins Gewehr, bleiben auch so lang darinnen stehen, bis das Feuer völlig wieder gelöschet ist, und der Allarm aufgehöret hat.

§. V.

Der Capitaine von der Hauptwacht schicket auf das Trommel rühren sogleich einen Unter-Officier mit 10. oder mehr Mann an den Orth, wo es brennet, der alle Desordres zu verhindern suchen muß und diejenige so zu dem Löschen nicht gehören: zuruck treiben lässet, die Compagnien, Bataillons oder Regimenter aber müssen sich so forth auf dem Allarm-Platz formiren, alda stehen bleiben und der Ordre des

Gou-

Gouverneurs oder Commandanten erwarten, findet derselbe es dann vor nöthig, so lässet er einige Mannschafft um löschen zu helffen von der Garnison commandiren.

§. VI.

Derjenige Soldat welcher sich zu rechter Zeit auf dem Allarm-Platz nicht einfindet, ist des folgenden Tages, dafern er nichts erhebliches einzuwenden hätte, mit Spitzruthen Lauffen zu bestraffen; es muß auch kein Bursch um diese Zeit von der Wacht abgehen, weder in sein Quartier um dessen Sachen abzuhohlen noch um sonst einiger Ursachen willen davon beurlaubet werden, sondern die gantze Wacht zur Stelle auf dem Posten bleiben; der Gouverneur muß inzwischen Sorge tragen

gen daß alle Hülffs-Mittel zur Hand genommen auch im übrigen in Postirung der Garnison alle Præcautions gebraucht werden; ob auch schon das Feuer völlig gelöschet, so muß doch kein Thor ehender geöffnet werden, auch die Garnison nicht von denen Allarm-Plätzen noch jemand sonsten von seinem Posten gehen, bevor der Gouverneur oder Commandant hierzu die Ordre ertheilet hat.

ARTICULUS XIV.

Wie der Soldat zur Propretét anzuhalten und sonsten gute Auffsicht auf ihm zu haben ist.

§. I.

Gleichwie es eine gemeine Regul bey allen Menschen, also ist es auch bey dem Soldaten; daß wann er negligiret wird oder keine Auffsicht auf ihn geschiehet, derselbe in allerhand Liederlichkeiten verfället, sich in seiner Montour unsauber hält, den Dienst selbsten negligiret, oder wohl gar vermeinet er thue recht daran, woraus zu letzt entstehet, daß wann man ihn um

Lie-

Liederlichkeit willen straffet, er Eyd und Pflichten aus denen Augē setzet;

§. II.

Derowegen ist nöthig, daß wann ein Soldat angeworben wird, auf selbigen gleich Anfangs gute Aufsicht gehalten, seine Fehler ihme verwiesen, was einem Soldaten wohl anstehet und geziemet: deutlich erkläret, er auch vor allen zum rechten Dienst unterwiesen und angehalten, auch in Verrichtung dessen so wohl als seiner übrigen Aufführung, ihme die nöthige Ambition imprimiret werde, welches sich dann einjeder Officier, sonderlich aber die Vorgesetzte mit allem Ernst angelegen seyn lassen müssen, wobey sie jedoch gleich Anfangs und bis es die Nothwendigkeit erfordert,

sich der harten Bestraffung zu enthalten haben.

§. III.

Nechst dem wird auch erfordert daß die Bursche auch ausser dem Dienst jederzeit als Soldaten gekleidet, und nicht wie die Baueren daher gehen, wesfals sie die Montour, und was sonsten dazu gehöret, sauber und propre halten, und wohl ajustiret anlegen, die Haare gut geschnitten und befohlener maßē accomodiret, auch den Huth wohl troussirt und aufgesetzt: tragen müssen, und wann sie den Huth vor Officiers oder sonsten Leuthe von Distinction abnehmen, solches mit einem guten Air: wie angewiesen, und zwar stillstehend verrichten.

§. IV.

§. IV.

Wann der Soldat auf der Straaße gehet, muß er allezeit sein Seithen-Gewehr anhaben mit keiner Tabacks-Pfeiffe oder berauschet sich auf der Straaße finden lassen; im Fall der Trunckenheit, soll der Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, wer solchen zuerst ansichtig wird: es sey der Betrunckene von selbigem Regiment und Compagnie oder nicht) selbigen sofort in sein Quartier bringen oder bringen lassen, und daß er darinnen bleibe ansagen; oder daferne dieser keine Folge leisten wolte, einen solchen Betrunckenen, er habe jemand touchiret oder nicht auf die nächste Wacht in Arrest setzen wo er, bis er wieder nüchtern ist aufbehalten, und fals er sonst kein Verbrechen begangen,

durch jemand von der Wacht in sein Quartier gebracht wird.

§. V.

Daferne der Soldat in der Trunckenheit etwas verbricht, soll man solchen so forth mit Schlägen nicht überfallen, angesehen derselbe durch Völlerey sich leichtlich in etwas vergehen kann so wieder die Subordination und gegen die Kriegs-Articuls anlaufft, welches er nüchtern nicht gethan hätte, sondern man soll ihn in Arrest bringen, und demnächst nach Gutfinden straffen;

NB. Gleichwie alle Bestraffung immediate von dem Commandanten des Regiments oder Bataillons geschiehet, also dependiret auch die Loßlassung des Arrests lediglich von selbigem jedoch soll derselbige besagten Arrestanten vor der Loßlassung (so doch nicht

gleich

gleich nach der Bestraffung, sondern nach Gutfinden, wohl erst den andern Tag geschehen kann) zu vorderist durch jemand sein Verberchen begreifflich machen, und zur Besserung anweisen lassen, woraus man den guten Effect und Nutzen sich allerdings zu versprechen hat.

§. VI.

Da es auch zum öfftern geschiehet, daß wann ein Offiier auch andere Leuthe von Distinction dem Soldaten entweder begegnen oder er sie sonsten ansichtig wird, derselbe entweder aus dem Weeg laufft oder sich gar verbirget, als muß vors Künfftige und allezeit solches abgestellet und dem Soldaten imprimiret werden, daß ihme solcher Leuthe-Scheu übel anstehe, ein folglich muß er darzu belehret werden, daß er stehen bleiben oder vorbey

gehen, diejenige vor welche es die Schuldigkeit oder der Wohlstand erfordert, mit Abnehmung des Huths begrüssen auch so er von einem Officier oder sonsten jemanden gefraget oder angesprochen würde, er vernünfftig antworten oder zu antworten wissen müsse.

§. VII.

Es sollen auch alle Officiers und Unter-Officiers so offt sie einen Soldaten ob er gleich von einem anderen Regiment oder Compagnie ist entweder auf der Schildwacht, oder auf der Strasse, es sey in- oder ausser dem Dienst sehen und etwas ungebührliches an ihme finden, denselben mit allem Ernst corrigiren und zum Guten anweisen.

§. VIII.

Die Compagnien werden alle Abend unaussetzlich verlesen und dabey nachgesehen, ob alle Mannschafft vorhanden, wobey denen Burschen alles, was zur Propretét und obbeschriebener maßen zur Höfflichkeit erfordert wird, erkläret und bedeütet werden muß, damit die Vorgesetzte durch ihren Fleiß: und die Soldaten durch Höfflichkeit und guter Aufführung Ehre erwerben mögen.

§. IX.

Sämbtliche Staabs- wie auch alle übrige Officiers sollen jederzeit, sowohl in Garnison als auf Reysen und in frembden Oertheren, oder wo sie immer seyn mögen nichts an-

ders als ihre Regiments-Uniformen tragen, auch alle insgesambt mit Uniformen Surtouts versehen seyn.

Articulus XV.

Wie für die Krancken in Garnisons gesorget, und auf der Conservation derer Soldaten gesehen werden soll.

§. I.

Bey Annehmung derer Regiments- und Compagnie-Feldscherers auch deren sorgfältiger Examinirung, sollen die Regimenter alle mögliche Sorgfalt anwenden.

§. II.

§. II.

Von der Capacitét und Conduite des Regiments-Feldscheres soll der Commandeur in der Conduite-Liste dem commandirenden General Pflichtmäßigen Bericht thun; Wann die Compagnie-Feldscherers sich negligiren und die gehörige Subordination nicht beobachten, sollen die Capitains solches dem Commandeur zur Remedur anzeigen.

§. III.

Wann eine auswärtige Compagnie viele Krancken hat, soll der Regiments-Feldscherer dahin reisen;

§. IV.

In jeder Garnison auch wo nur eine oder mehre Compagnien liegen,

gen, soll für guter Einrichtung eines Lazarets gesorget werden;

§. V.

Wann gefährliche Kranckheiten in einer Garnison sich ereignen solten, alsdann muß der Regiments-Feldscherer, und absonderlich der Compagnie-Feldscherer in des Regiments Feldscherers Abwesenheit, den Garnisons-Medicum oder in kleinen Städten einen dort befindlichen Doctor fleißig consultiren und sehen: wie die bereits eingerissene Kranckheit am besten zu heben und zu præcaviren ist, damit selbige nicht weiter einreisse; zu dem Ende die Krancke welche an einer ansteckenden Kranckheit im Lazaret sich befinden, so gleich separirt werden müssen;

§. VI.

§. VI.

Gleichwie öffters gar schwehre Kranckheiten daraus entstehen, wañ ein Kerl aus der Kälte in einer übermässigen Hitze kommt, als sollen die Corps de Garden auch die Quartiere nicht gar zu starck eingeheitzet werden; welche dahero von Zeit zu Zeit visitiret werden müssen;

§. VII.

Weilen einer bevorstehenden Kranckheit zuvor gekommen werden kann, wann ein Mensch so bald er einen Anstoß bey sich verspühret, solches nicht verhehlet; als sollen die Soldaten darzu ermahnet werden daß sie ihr übelbefinden nicht verheelen; und wie auch einige Kerls nicht gern in das Lazaret gehen wollen bevor sie recht kranck sind, so

müssen

müssen die Capitains und alle Officiers allzeit darnach sehen ob ein Kerl übel aussihet und selbigen wann es vonnöthen, er mag wollen oder nicht in das Lazareth schicken, damit der Regiments-Feldscherer sehen kann: ob ihm etwas fehle?

NB. Wann man marchiren soll oder es Exercier-Zeit ist, so muß kein Officier, Unter-Officier oder Gemeiner aus Præcaution mediciniren bevor sie sich gemeldet haben und es erlaubt worden ist.

§. VIII.

Es soll in der Jahrs-Zeit, wo allerhand Früchte zum Verkauff kommen, nicht zu gegeben werden, daß die Kerls ihr Geld dafür ausgeben und sich daran ungesund essen, absonderlich soll dasjenige

Obst verbotten werden welches am meisten schaden kann, weilen einem Kerl viel gesunder ist wann er für sein Geld etwas Warmes isset;

§. IX.

Damit ferner so viel möglich vorgebauet werden möge, daß ein Kerl nicht vor der Zeit ungesund werde und sich zu Herrn-Diensten untüchtig mache oder eher sterbe, so soll auch das übermässige Vollsauffen absonderlich in Brandwein verbotten seyn und nach aller Möglichkeit verhindert werden; da auch nichts schädlicher alswann ein Kerl erhitzet ist und darauf so gleich trincket, als sollen die Officiers nicht zugeben, daß ein Kerl bey heissem Wetter auf dem Marche sauffe; zu gleichem Ende auch die Compagni-

en

en bevor sie nach dem Exerciren auseinander gehen: etwas im Gewehr müssen stehen bleiben, wobey erinneret wird die Kerls zu ermahnen, das sie durch allzustarcke Bewegung ausser dem Dienst: sich nicht erhitzen und darauf sauffen sollen;

§. X.

Daß denen Krancken und Maladen gute Suppen gekocht, die Maroden geschonet werden, die Kerls gute Menage machen, und alle Tag kochen sollen, ist zum Theil schon eingeführet, und es wird nochmahlen ernstlich befohlen, die Kerls zum Kochen und zur Menage anzuhalten.

§. XI.

Die Soldaten müssen in allen Stücken zur Reinigkeit angehalten wer-

werden, die Hände und das Gesicht wohl waschen, auch den gantzen Leib rein halten, damit sie um destoweniger mit der Krätze behafftet werden.

Articulus XVI.

Wie die Subordination unter denen sämbtlichen Officiers bey einem Regiment gehalten werden soll.

Es haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht mißfällig wahrgenommen, wie bey einigen Regimentern keine rechte Harmonie ist, und daraus factiones entstehen, solches aber schnurgerade wider die

Subordination laufft und der Herrn-Dienst auch die Wohlfahrt des Regiments darunter leidet; Es haben also Jhro Churfürstliche Durchlaucht für nöthig erachtet dergleichen bey Höchster Ungnade zu verbiethen und alles Ernstes zu befehlen, daß die Subordination unter denen Officiers bey einem Regiment: Und vom General bis zum jüngsten Fähndrich, auf das genaueste beobachtet werden soll.

§. I.

Wann der Chef vom Regiment etwas befiehlet was das Regiment und des Herrn-Dienst anlanget, der Commandeur des Regiments aber vermeinen mögte daß es wieder des Herrn gnädigste Intention und Ordre lauffe; alsdann zwar

der

der Commandeur vom Regiment dem Chef vom Regiment auf eine geziemende Arth Vorstellung darüber thun kann, im Fall aber der Chef darauf bestehet: daß es geschehen soll, muß es ohne einige weitere Contradiction geschehen, wiewohl dem Commandeur des Regiments hernach frey stehen soll, es dem commandirenden General zu berichten, und wann der Commandeur recht hat, so wird derselbe den Chef des Regiments dafür ansehen.

NB. Wofern etwas befohlen wird wann das Regiment im Gewehr stehet, muß solches augenblicklich, die Vorstellung aber nachhero geschehen; weil es wider den Respect und Subordination des Commandeurs laufft, auch es üble Folgen nach sich ziehen würde, wann in Gegenwart aller Officiers und des Regiments gegen die gegebene Ordre erst raisoniret und Einwendungen gemacht würden.

§. II.

Gleichwie nun der Commandeur des Regiments, ohne darüber zu raisoniren augenblicklich die Ordre vom Chef des Regiments zur Execution bringen muß; so müssen auch die andere Staabs-Officiers auf gleiche Arth thun was der Commandeur des Regiments befiehlet, und einfolglich müssen die Capitains thun was die Staabs-Officiers und die Subalternen-Officiers was die Capitains befehlen;

§. III.

Absonderlich hat sich hervorgethan; daß die Subalterne Officiers ihren Capitains die schuldige Subordination nicht leisten auch wohl gar sich offendirt finden wann der Capitaine

pitaine sie zu ihrer Schuldigkeit anhält, weshalb Ihro Churfürstliche Durchlaucht gnädigst befehlen, daß die Capitains sich bessern Respect bey ihren Subaltern-Officiers verschaffen sollen, und so fern sich einer unterstehen mögte, den Capitaine wann er etwas befiehlet zur Rede zu setzen, alsdann der Capitaine einen solchen Officier so gleich in Arrest schicken und dem Commandeur es melden soll, welcher desfals das weitere zu besorgen und zu verfügen hat;

§. IV.

Wann die Sache worinn der Officier gegen seinen Capitaine sich opponiret hat von Importanz ist, alsdann muß der Commandeur des Regiments über solchen Officier

Verhör und Kriegs-Recht halten lassen und es dem commandirenden General berichten, wofern es aber der Obriste abthun kann, so soll er solchen Officier wann er vom Staab abwesend lieget, dahin als Arrestant bringen lassen, und ihn nach dem er es meritirt hat: 14. Täge, 4. Wochen auch wohl länger auf der Hauptwacht, oder einem sonst darzu gewidmeten verwahrsam in Arrest behalten und seine Dienste dabey thun lassen.

§. V.

Wann ein Capitaine seine Subalterne Officiers nicht zu gehöriger Subordination und zu ihrer Function mithin zu allen dem, was des Herrn-Dienst und die Aufsicht bey der Compagnie erfordert: ohne

ein-

eintziges Nachsehen anhält, desgleichen, wann ein Capitaine die Officiers welche sich worinnen negligiren oder wieder die Subordination handelen, nicht in Arrest setzet; so verstehet der Capitaine sein Metier nicht und der Commandeur vom Regiment soll solchen Capitaine, wann er es wahr nimmt, deswegen eine scharffe Reprimande geben und es an dem commandirenden General melden;

§. VI.

Die Subalterne Officiers sollen mit einem Wort in allem dem was des Herrn-Dienst angehet, gegen ihre Capitains den nemlichen Gehorsam und Respect bezeigen welchen sie ihrem Commandeur schuldig sind.

§. VII.

Ob nun zwar Jhro Churfürstliche Durchlaucht Gnädigst nicht hoffen wollen, daß ein Staabs-Officier gegen dem anderen, und die Capitains gegen die Staabs-Officiers sich so weith vergehen und Subordinations wiedrig gegen einander handlen werden; Jedennoch, wann es sich zu tragen solte, kann der Obrist-Lieutenant, wann der Obrist nicht beym Regiment und in der Garnison ist den Major, und der Major, wann der Obrist-Lieutenant nicht zu gegen ist den Capitaine in Arrest schicken, hernach aber muß es an den Chef oder Commandeur vom Regiment gemeldet werden, welcher weitere Ordre stellen wird wie es wegen des Arrests eines solchen Staabs-Officiers oder

Capi-

Capitains gehalten werden soll, dañ es kann ohne Ordre des Chefs oder Commandeurs vom Regiment kein Officier loß gelassen werden.

NB. Wann ein Capitaine gegen einen Staabs-Officier und ein Subaltern-Officier gegen einen Capitaine worinnen gegen die Subordination handelt, so kann der Staabs-Officier den Capitaine, und der Capitaine den Subaltrrne-Officier ohne vorhergehende Ordre vom commandirenden Officier in Arrest schicken und hernach es an den cmmandirenden Officier melden, absonderlich wann es im Gewehr geschehen ist.

§. VIII.

Wann ein Staabs-Officier sich gegen einem Officier: nicht geziemender Expressionen gebrauchen mögte, so wollen Ihro Churfürstliche Durchlaucht solches zwar nicht

approbiren, sondern vielmehr ahnden, der Officier aber muß dannoch, wann es im Gewehr und im Eyfer vom Dienst geschiehet, sich auf frischer That nicht offendirt befinden und so lange er an seinen Ehren nicht angegriffen ist: sich nicht verantworten; hernach aber kann er sich bey dem commandirenden Officier melden und sich darüber beschwehren.

§. IX.

Wann ein Capitaine einen Officier der gegen die Subordination wider ihn gehandelt hat in Arrest setzet, und der Officier wann er wieder loß kommt, den Capitaine darüber zur Rede setzen will, so soll der Capitaine anstatt sich gegen ihn zu expliciren, denselben augenblicklich wieder in Arrest schicken.

§. X.

§. X.

Wie die Subordination von denen Unter-Officiers gegen die Officiers, und die Subordination von denen gemeinen Soldaten gegen die Unter-Officiers gehalten werden muß, solches wird verhoffentlich einjeder Officier selbst verstehen, und Ihro Churfürstliche Durchlaucht befehlen hiermit wiederholter: darauf genauest zu halten; widrigenfals Höchst Dieselbe solches vom Chef oder Commandeur des Regiments fodern wollen.

§. XI.

Weilen auch öffters geschiehet daß so wohl Unter-Officiers als Musquetiers gegen die Officiers raisonniren und sich mit Worten verge-

gehen, so ist Ihro Churfürstliche Durchlaucht ernstlicher Befehl: daß solches nach der grösten Rigueur ohne eintziges Nachsehen bestrafft werden soll, es muß auch nicht gelitten werden, daß Bursche sich zusammen rotten und Troupp-weis worüber sich beschwehren, wann solches geschiehet, soll der Rädelsführer davon scharff gestrafft werdē.

§. XII.

Wann Bursche besoffen sind, so sollen sich die Officier und Unter-Officier in keinen Wortwechsel mit ihnen einlassen, vielweniger solche schlagen, indeme man viele Exempel hat, daß ein Kerl besoffenerweise auf solche Arth das Leben verwürcket, des andren Tags aber, wann selbiger wieder nüchtern ist,

muß

muß er für die begangenen Excesse desto härter gestrafft werden.

§. XIII.

Die Staabs-Officiers müssen eine sonderbahre Attention auf die Zucht der neuen Ober- und Unter-Officiers haben, und selbige mit der grösten Schärffe zu ersinnlichster Accuratesse im Dienst anhalten, damit aus denen jüngen Officiers wiederum tüchtige Leuthe gezogen werden, wie dann auch desfals die Staabs-Officiers besonders aber die Majors dahin zu sehen haben: daß die Officiers sich das Reglement fleißig bekannt machen und wegen dessen Innhalt, vornehmlich aber durch ihrem Betragen, stets Red- und Antwort geben können;

Solte jemands darinnen nachläßig erfunden werden, ist solches dem Regiments-Commandanten zu rapportiren, und von selbigem in denen Cunduite-Listen darauf zu reflectiren.

ARTICULUS XVII.

Wie gute Disciplin unter denen Leuthen gehalten werden muß.

§. I.

Weilen nebst der Subordination beym Soldaten-Wesen nichts nothwendiger ist, als die Leuthe in scharffer Disciplin zu halten, so wird denen Chefs und Commandeurs derer Regimenter wie auch

denen

denen Capitains in Ansehung ihrer Compagnien befohlen, bey selbigen die genaueste Mannszucht zu beobachten und keine Excesse durch die Finger zu sehen;

§. II.

Die Bursche von welcher Religion sie seyn mögen, sollen zum GOttes-Dienst angehalten werden, wie gebräuchlich;

§. III.

Es sollen keine liederliche Weibs-Persohnen in einer Garnison gelitten werden, sondern der Commandeur soll dahin sehen, daß wann sich dergleichen in einer Garnison aufhalten: dieselbe durch des Orths Obrigkeit weg geschaffet werden.

§. IV.

§. IV.

Es soll unter denen Unter-Officiers und Gemeinen kein Spielen zugelassen werden; und wann ein Soldat des Verbiethens ohngeachtet beym Spiel ertappet wird; muß er Tags darauf: ohne Verhör und Spruch Spitzruthen lauffen.

§. V.

Wann ein Kerl besoffen auf die Parade kommt, auch, wann er sonst commandiret ist: sich voll trinckt, ohne Urlaub von der Wacht gehet, auf der Schildwacht schläffet, oder vor der Ablösung weg gehet; so soll selbiger in Arrest geschicket werden und des folgenden Tags ohne Verhöer und Spruch Spitzruthen lauffen.

§. VI.

Alle erwiesene Gewaltthätigkeiten, sie mögen verübt werden gegen wem sie wollen, müssen mit Spitzruthen gestraffet werden.

NB. Wann die Gewaltthätigkeiten gegen jemand im Quartier-Stand geschehen, so müssen die Kerls desto härter dafür angesehen werden, weilen ein Soldat anstatt seinen Wirth oder dessen Haußgenossen übel zu tractiren, sich vielmehr Friedsahm und höfflich gegen dieselbe aufzuführen hat; im Fall aber ein Soldat zu klagen hätte, muß er sich bey seinem Officier melden.

§. VII.

Alles Raisonniren gegen Officiers oder Unter-Officiers im Dienst oder ausser Dienst, im Gewehr o-

der ausser dem Gewehr, soll mit Spitzruthen hart gestraffet werden, absonderlich soll ein Kerl, wann er nur mit einem Wort im Gewehr raisonniret, augenblicklich in Arrest geschickt und des folgenden Tages mit scharffen Gassenlauffen angesehen werden, wann aber eine Widersetzung, Bedrohung oder gar eine Gegenwehr von einem Kerl gegen einem Officier oder Unter-Officier geschiehet, so wird selbigem der Process gemacht;

§. VIII.

Wegen Excesse derer Beurlaubten bleibt es bey denen desfals gnädigst erlassenen und eingeführten Verordnungen.

§. IX.

Wann Bürger in denen Städten, und Leuthe auf dem Lande oder sonst jemand über Officier, Unter-Officier und gemeine Soldaten zu klagen hätten, sollen selbige bey dem Chef oder Commandeur des Regiments (bey welchem in allen vorfallenden Klagen die erste Instanz ist) sich melden und ihre Klage anbringen; Im Fall aber die Regimenter jemanden nicht prompte Justiz wiederfahren lassen; können die klagende Persohnen ihre Klage bey dem General en Chef anbringen, wie dann auch die Chefs oder Commandeurs derer Regimenter gleichfals sich derer Klagenden welche Officiers, Unter-Officiers oder Gemeine gegen bürgerlichen Persohnen zu führen hätten; anneh-

 men,

men, dieselbe untersuchen lassen und nach Möglichkeit abthuen solle.

§. X.

Alles, was mit Spitzruthen oder Regiments-Straff abgethan werden kann, soll der Commandeur des Regiments so gleich abthun, und wegen derer Sistirten, ob gleich er den Commissions-Spruch ohne vorherige Anfrage exequiren lässet, werden dennoch die Verhöere nebst Spruch zum General-Commando eingesendet; wann aber über Officiers Kriegs-Recht gehalten wird, oder es im Kriegs-Recht über Unter-Officiers und Gemeinen auf Ehr und Leben ankommt, müssen die Verhöre und Kriegs-Rechte an dem commandirenden Generalen eingesand werden.

§. XI.

§. XI.

Die Excesse, welche Unter-Officiers begehen, sollen sehr hart gestraffet werden, und die Unter-Officiers können, nachdem sie es verdienet haben auf gewisse Zeit ohne Kriegs-Recht auf Schildwacht bey gemeinem Tractament gesetzet werden; Wann sie aber auf alle Zeit auf Schildwacht gestellet, oder in die Eisen condemniret werden müssen, geschiehet solches durch Kriegs-Recht;

§. XII.

Uberhaupt werden die Regimenter derer Excesse halber auf die Kriegs-Articul und sonstige Verordnung angewiesen.

§. XIII.

Die Commandeurs von denen Regimentern sollen wohl acht haben, daß die Officiers in denen Garnisons keine Excesse anfangen, die Bürger oder ihre Wirthe nicht übel tractiren, keine Schulden machen sondern mit ihrem Tractament auszukommen suchen.

§. XIV.

Um alle unanständige und üble Lebens-Arth von denen *Officiers* abzuwenden, so wird es Ihro Churfürstliche Durchlaucht höchst angenehm seyn, wann die Generals, Commandeurs von denen Regimentern, und sämbtliche Staabs-Officiers durch öfftern Umgang mit denen Subalternen, dieselbe kennen zu lernen und sie zum Guten aufzumuntern trachten.

Articulus XVIII.

Wann ein Regiment oder Bataillon in kleinen Städten vertheilet in Garnison lieget, wie die Ordonancen an dem Staab und die Rapport-Zettuls von denen Compagnien mit selbigen dahin einzusenden, item wie die Beurlaubung vom Regiment oder Bataillon und Compagnie geschihet, auch man sich mit denen Pässen, desgleichen mit der Monathlichen Tabell oder sonsten gefordert-werdenden Listen, sodann bey Entlassung eines Unter-Officiers oder Gemeinen, des Abschieds-halber verhalten soll.

§. I.

Wann ein Regiment oder Bataillon in verschiedenen kleinen Städ-

Städten einquartirt liegt, hat der Commandant desselben die Sendung und Ablösung deren Ordonancen zu reguliren mit welchen alsdann jedesmahlen bey deren Ablösung ein von dem commandirenden Officier der Compagnie unterschriebener richtiger Rapport-Zettul an den Staab eingesendet, und derselbe an den Adjutanten eingelieffert werden muß; da aber zwischen der Ablösung der Ordonancen bey denen auswärtigen Compagnien sonsten etwas vorfallen solte, wird solches, so fern es Garnisons-Sachen: durch den die Garnison commandirenden Officier, Compagnie-Sachen aber, durch den Commandanten derselben Compagnie mit einem expressen so forth an den Commandanten des Regiments oder Bataillons berichtet, von demselben hiernächst die

wei-

weitere Verordnung erwartet, durch den Adjutanten auch, denen übrigen Staabs-Officiers nach Befinden der Sachen bekand gemacht.

§. II.

Die Beurlaubung, auf wie lang? wird von dem Commandanten des Regiments oder Bataillons gleichfals so reguliret, daß zu Bestreitung der vorfallenden Herrschafftlichen Diensten, so wohl an Officiers als Gemeinen wenigstens zwey Drittel gegenwärtig bleiben;

§. III.

Kein Beurlaubter muß aber ohne bey sich habenden Paß von seiner Compagnie oder Quartier auf eine halbe Stunde sich finden lassen, andernfals, wann er von jemanden,

er seye wer er wolle: angehalten und ohne Paß befunden wird, derselbe als ein Deserteur angesehen, arretirt, nach seiner Garnison, Regiment oder Bataillon geliefert, und daselbst zu gebührender Straff gezogen werden soll.

§. IV.

Alle Päße von dem Regiment oder Bataillon, werden von dem Commandanten desselben unterschrieben, und da auch derselbe diejenige Päße welche die Inländer betreffen, dem Major auftragen mögte, so muß er doch die Päße derer Ausländer selbst unterschreiben und besieglen.

§. V.

Fals aber das Regiment oder Bataillon in kleinen Städten vertheil-

theilet wäre, so können solche von denen commandirenden Officiers deren Compagnien und zwar die Inländische unterschrieben, derer Ausländer Päße aber nebst der Unterschrifft besiegelt werden.

§. VI.

Die Monathliche oder sonstige einzuschickende Tabellen, wann diese an die hohe Herrschafft oder Generalitét zu geben seynd, müssen von den Commandanten des Regiments oder Bataillons die übrige aber von dem Major desselben unterschrieben werden.

§. VII.

Die Beabscheidung derer Unter-Officiers und Gemeinen beruhet

zwar

zwar meistentheils auf des Commandanten des Regiments oder Bataillons Gutbefinden, jedoch soll keiner seine Entlassung anderster als bey seinem Capitaine oder Compagnie Commandanten begehren, dieser aber alsdann dem Commandanten des Regiments oder Bataillons Meldung thun, welcher sich darinnen nach dem nunmehrig regulirten Gratifications-Fuß zu verhalten hat.

ARTICULUS XIX.

Wie die Staabs-Officiers die Compagnien visitiren sollen.

§. I.

Wann ein Regiment in kleinen Städten Compagnien-weis ein-

einquartirt ist, so soll ein Staabs-Officier alle drey Monathe die Compagnien visitiren, die Mannschafft, welche nicht beurlaubt oder commandirt ist, exerciren lassen und genau zu sehen, ob die Compagnien in guter Ordnung sind.

§. II.

Wann ein Staabs-Officier befindet, daß es bey einer Compagnie woran fehlen mögte, so soll selbiger den Capitaine solches erinneren und anbefehlen, daß er durch mehreren Fleiß dasselbe redressiren, bey künfftiger Visitirung die Compagnie in besserer Ordnung darstellen und es weiter an nichts fehlen lassen müsse, zu dem Ende der Staabs-Officier welcher in denen drey ersten Monathen die Compagnien

gnien visitirt hat, dem Staabs-Officier welcher in denen 3. folgenden Monathen visitiret, alles, was er nicht gut befunden und bey dieser oder jener Compagnie remarquiret hat, genau überliefferen soll; hernach, wann sich befindet daß der Capitaine nicht alles redressiret hat, soll es dem Obristen gemeldet werden, welcher den Capitaine dafür gebührend ansehen muß.

NB. Der Obrist-Lientenant soll zu erst und hernach die Majors die Compagnien visitiren, auch dem Obristen von allem rapportiren; der Obrist oder Commandeur vom Regiment hingegen soll alle 6. Monathe die Compagnien visitiren, und alles was er nicht gut befinden mögte: redressiren;

NB. Ihro Churfürstliche Durchlaucht erfordern gnädigst daß die Officiers nicht nur die Compagnie wobey sie ste-

stehen sondern auch nach Möglichkeit die Leuthe vom gantzen Regiment kennen sollen; Ingleichen daß die Bursche ihre Officiers vom Regiment: alle kennen und sie zu nennen wissen sollen, worauf die Staabs-Officiers acht geben müssen.

§. III.

Wann ein Capitaine commandiret oder beurlaubet ist, oder eine langwierige Kranckheit hat, so soll der Chef oder Commandeur des Regiments einen guten Officier bey dessen Compagnie setzen, damit die Compagnie in gehöriger Ordnung unterhalten werde.

ARTICULUS XX.

Das Betragen derer Gouverneurs und Commandanten in denen Vestungen, wie auch der da selbst in Garnison liegenden Trouppen betreffend.

§. I.

Es soll kein Gouverneur oder Commandant besonders in Kriegs-Zeiten ohne von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht erhaltener Erlaubnuß sich aus der ihm anvertrauten Vestung abwesend befindē.

§. II.

§. II.

Was ausserordentliche Vorfallenheiten und die desfals abzustattende Berichter, ferner: die Versorgung derer Magazins, Zeughäußer, Artillerie, Vestungs und anderer Gebaüde auch überhaupt die Sicherheit und Unterhaltung derer Plätze und die darinnen nöthige gute Ordnung betrifft desfals richten sich die Gouverneurs oder Commandanten nach Kriegs-Gebrauch, ihren Instructionen und sonst eingeführten Verordnungen;

§. III.

Der Gouverneur soll fleißig wie auch der Commandant, die sambtliche Posten und Wercker visitiren und in Kriegs-Zeiten des

Nachts bisweilen die Ronde um die Vestung thun;

§. IV.

Der Gouverneur, Commandant oder commandirende Officier muß so bald ein Regiment in die Garnison eingerucket ist, demselben seinen Allarm-Platz geben, damit wann Allarm wegen Feuer oder sonsten entstehen mögte: die Leuthe augenblicklich auf dem Allarm-Platz sich einfinden können, alsdann der Gouverneur oder Commandant am ersten mit zugegen seyn muß um die benöthigte Ordres zu geben.

§. V.

Der Gouverneur oder Commandant muß fleißig auf der Wacht-

Pa-

Parade sich einfinden und dahin sehen, daß die Parade ordentlich aufziehe, wann etwas Unordentliches unter denen aufziehenden Leuthen sich ergiebet, müssen die Commandanten und Majors derer Regimenter dahin sehen, daß sie ihre Parade besser revidiren und ordentlicher erscheinen lassen;

§. VI.

Der Gouverneur oder Commandant soll dafür repondiren daß der gantze Dienst in Garnison accurat geschehe, wesfals derselbe die auf denen Wachten etwa vorfallende Streithändel und Dienstfehler zu bestraffen hat.

§. VII.

Indem der gantze Dienst von der Garnison und der Vestung de-

nen Gouverneurs oder Commandanten anvertrauet ist, als sollen die Regimenter demjenigen was der Gouverneur oder Commandant hierinnen befehlen, genauest nachleben obgleich der Chef von einem Regiment in der Garnison ein General der Commandant aber ein Obrister seyn möchte.

§. VIII.

Die Oeconomie bey einem Regiment hingegen, und was sonsten Regiments-und Justiz-Sachen sind; sollen die Gouverneurs und Commandanten denen Chefs und Commandeurs derer Regimenter lediglich überlassen;

§. IX.

Es soll kein Chef oder Commandant von einem Regiment in einer

Vestung sich einiger Jurisdiction über die Burgerschafft anmassen welches dem Gouverneur oder Commandanten allein zu kommt, es wäre dann, daß ein Burger ohnverzüglich in Arrest gesetzet werden müsse welches sodann durch den Adjutanten dem Gouverneur oder Commandanten gemeldet werden muß, der den Burger loß lassen oder in Arrest behalten kann;

§. X.

Wann ein Regiment des folgenden Tags exerciren, schiessen, einen Soldaten begraben, Execution halten, Commandos in Regiments-Affairen ausschicken und dergleichen thun will, muß der Major vom Regiment dem Gouverneur oder Commandanten desfals anfragen;

 §. XI.

§. XI.

Es soll kein Officier ohne erhaltenen Urlaub vom Gouverneur oder Commandanten eine Nacht aus der Garnison bleiben, und sich bey der Zuruckkunfft melden;

NB. Was in Ansehung derer Gouverneurs und Commandanten gesagt, solches alles haben die Officiers in kleinen Garnisons gegen den commandirenden Officier auf gleiche Arth zu observiren.

§. XII.

Excesse und Verbrechen, so ausser dem Dienst geschehen wann sie bey dem Gouverneur oder Commandanten eingeklagt werden, insonderheit wann Streit zwischen den Soldaten und Bürgeren, oder Diebstahl, Schlägerey, und dergleichen

gleichen entstehet, wo der Burger sich über den Soldaten zu beschwehren hat, verweiset der Gouverneur den Kläger an dem Commandeur des Regiments, um gehörige Justiz zu leisten, dafern aber die Klägere nicht Klaglos gestellet werden und sich wiederum bey dem Gouverneur beschwehren, liegt diesem ob dafür zu sorgen daß Justiz geschehe.

Articulus XXI.

Wie neue Fahnen einzuweyhen und anzuschlagen seynd.

§. I.

Wann ein Regiment neue Fahnen bekommen soll, werden sol-

solche, wann sie bis auf die Einschlagung der Nägel verfertiget, bis zu deren Einweihung in des Regiments Commandanten Quartier aufbehalten.

§. II.

Wann nun der zu dieser Ceremonie bestimte Tag und Stund erschienen, wird das Regiment ins Gewehr gezogen, und ohnweit der Kirchen oder Zelten, wo der Actus verrichtet werden soll formiret und aufgestellet, die neue Fahnen aber durch ein Commando aus des Regiments-Commandanten Quartier jedoch in der Stille abgehohlet, durch die Führers in die Kirche gebracht, und ohnweit dem Altar auf die dazu verfertigte Stellage niedergeleget.

§. III.

§. III.

Der Priester oder Regiments-Pater haltet so dann ein hohes Ambt, da vorhero das Regiment aus dem Gewehr gegangen, und mit Vorgehen derer Officiers sich nach der Kirche verfüget.

§. IV.

Nach Endigung des hohen Ambts weyhet der Pater mit üblichen Ceremonien die Fahnen, die jüngste Fähndrichs so viel als Fahnen sind, assistiren hierbey, und nachdem der Pater im Nahmen der Hochheiligsten Dreyfaltigkeit in jede Fahne drey Nägel eingeschlagen, folget der Commandant des Regiments und schlaget auch drey Nägel ein und zwar im Nahmen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht als un-

seres Souverains und Herrn, den ersten, den andern im Nahmen der hohen Generalitét, und den letztern in Nahmen des löblichen Regiments, deme folgē die subordinirte Staabs- und Compagnie-Officiers auf eben diese Weise, ferner die Unter-Officiers und Gemeine aus jeder Classe drey anstatt ihrer übrigen Cameraden; die hierzu bestelte Fähndrichs bleiben zur Stelle, um sowohl die eingeweyhete Fahnen zu übernehmen, als auch zu besorgen, daß die zur Anschlagung erforderliche Requisiten: als Nägel, Hammer, Zangen und dergleichen bey der Hand seynd;

NB. Ist es daß zu diesem Actu einige Frembde von Distinction eingeladen, oder ohngefehr dahin kommen zu zusehen, wird ihnen die Ehre erwiesen und zum Anschlagen Hammer und Nägel præsentiret.

§. V.

§. V.

Nach Verrichtung alles dessen gehet das Regiment ohngesaumt ins Gewehr, die Fähndrichs übernehmen die Fahnen und bringen sie vor die Kirche, allwo solche von dem auf sie wartenden Commando mit Præsentirung des Gewehrs und Marcheschlagen übernommen, folglich vor das im Gewehr stehenden Regiment gebracht werden, welches sie mit Gewehr Præsentiren und Marcheschlagen empfanget und vor die Mitte aufmarchiren lässet, formiret alsdañ einen Creyß; der Auditor nachdeme er vorhero was ein Fahnen-Eyd auf sich habe, kürtzlich expliciret und vor Meyn-Eyd gewarnet hat, lieset den Eyd nach hierbey-stehenden Formulare dem Regiment vor, welchen dassel-

be mit gewöhnlichen Ceremonien nachspricht.

§. VI.

Eydes-Form.

Ihr sollet aufs neue geloben und schwören, daß ihr in Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz Kriegs-Diensten bey euerem angewiesenen Regiment und Compagnien wollet forthin treu seyn und bleiben, euch von denen geheiligten Fahnen niemahlen Treuloß und Ehrvergessen entziehen oder ausreissen, sondern denen jetzo vorgelesenen Chur-Pfältzischen Kriegs-Articulen bey Vermeydung der darinnen gedroheten schwehren Straffen getreulich nachkommen euere Vorgesetzte respectiren denen Generalen, Obristen,

risten, und subordinirten Commandanten, wie auch sämbtlichen Officiers gebührenden Respect und Gehorsam leisten, deren ertheilende Befehle und Ordres so lieb, als euch euer Ehr und Leben ist, zumahlen in Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz angelegenen Commando-Sachen aus euren möglichen Kräfften vollziehen, euch wider Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Feinde in allen occasionen, so wohl Besatzung als im Feld, Belagerungen und Schlachten, zu Tag und Nacht, es sey zu Wasser oder Land tapfermüthig gebrauchen lassen, eure Fahnen bis auf den letzten Bluts-Tropffen behertzt und standhafft defendiren und verfechten, auch euch durchgehends rühmlich verhalten, als wie es rechschaffenen Soldaten von GOttes und

ihren

ihrer Ehren wegen, nach löblichen Kriegs- und Rechts-Gewohnheiten wohl anstehet und gebühret.

§. VII.

Darauf wird so wohl von denen Officiers als Gemeinen, auf das disfals erfolgende Commando das Gewehr an die lincke Seithe gebracht, der rechte Handschuh ausgezogen, mit der lincken Hand der Huth abgenommen, der Daume und die zwey erstere Finger der rechten Hand in die Höhe gehoben, und von Wort zu Wort mit lauter Stimme nachgesprochen: **Alles dieses was uns anjetzo vorgehalten worden, und wir gar wohl verstanden das wollen wir vest und stets halten, und**

ge-

getreulich nachleben, so wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Evangelium durch Jesum Christum unsern Heyland und Seeligmacher, Amen.

§. VIII.

Da nun solches geschehen setzen sie nach dem erfolgenden Commando die Hüthe wieder auf, bringen das Gewehr beym Fuß, demnächst auf die Schulter, so dann wird der Creyß wieder geöffnet, so forth nach herstellter Front und formirten Compagnien, gehet das Regiment auseinander; Die 1ste Grenadier-Compagnie bringet die Fahnen mit geschultertem Gewehr und klingendem Spiel in des Regiments-Commandanten Quartier.

ARTI-

ARTICULUS XXII.

Wann Verhör und Kriegs-Recht gehalten werden soll, wie man sich solchenfals zu verhalten.

§. I.

Die Verhöre, wann es Garnisons-Sachen seynd, werden vom Gouverneur oder Commandanten des Orths: Regiments-Sachen aber von dem General en Chef oder nach Beschaffenheit der Sachen von dem Commandanten des Regiments angeordnet.

§. II.

Ordinaire werden die Verhör über die Unter-Officiers und Gemeine

ne durch einem Capitaine, einem Lieutenant und dem Auditor bestellet, in Sachen aber die einen Officier angehen so præsidiret ein Major vom Regiment oder in deren Abwesenheit, der Capitaine so diese function vertritt, nebst Zuziehung eines Capitains, Lieutenants und dem Auditor, so fern der Officier, der vor Verhör zu antworten hat, nicht eines höhern Caracters ist.

§. III.

Wann das Verhör verfertiget, wird solches offener durch den Præsidem und Assessores auch dem Auditor an denjenigen überbracht der zu Bestellung die *Ordre* gegeben, und muß solches alsdann durch den Præsidem überreicht werden;

§. IV.

In ordinairen Kriegs-Rechten præsidiret ein Major, und hat zu Assessoren 2. Capitains 2. Lieutenants 2. Feldwebels 2. Caporals 2. Gefreyte, und 2. Gemeine nebst dem Auditoren, also insgesambt 14 Persohnen.

NB. Im Fall der Noth wann nicht genugsame Officiers vorhanden und die Zeit keinen Aufschub leydet, seynd auch weniger Assessores zu bestimmen oder die Anzahl derselben mit doppelten Classen zu ersetzen.

§. V.

Wird Kriegs-Recht über den Major gehalten præsidiret der Obrist-Lieutenant; über diesen der Obrist, und so weiter, so daß der Præses jedesmahl von höherem Caracter

racter ist, als derjenige, über den gesprochen und erkand werden soll.

§. VI.

Im Fall daß die auf den Præsidem folgende Caracters nicht sufficient sind 6. classirte vota auszumachen; können die Fähndrichs: da über Officiers gesprochen wird dazu genommen, oder die classes doublirt, oder aber tüchtige und wohl gediente Unter-Officiers dazu employret werden; was die übrige formalitæten anbelanget, müssen solche dem Præsidi sowohl als denen Auditeurs ohne dem schon bekandt seyn.

§. VII.

Wann das Kriegs-Recht geschlossen, und die Sentenz formiret,

ret, auch von dem Præside und Auditoren una cum actis versiegelt, wird solches durch den Præsidem, nebst einem Capitaine, Lieutenant, und Auditor, an Orth und End hingebracht woher die Ordre zu dessen Abhaltung ergangen; übrigens müssen alle Officiers welche zu Verhör oder in Kriegs-Recht zu sitzen commandiret werden, in denenselben nebst ihren völligen Regiments-Uniformes mit Anhabung ihrer Escarpen erscheinen.

ARTICULUS XXIII.

Wie es bey dem Absterben eines Staabs- oder anderer Officiers, auch Unter-Officiers und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden soll.

§. I.

Wann eine Generals - Persohn verstirbt, so ergehet von hoher Herrschafft, oder in Dero Abwesenheit von der en Chef commandirenden Generalitét dessen Beerdigung halber, und wie es sonsten damit gehalten wetden soll, die

Verordnung, wo aber diese einzuhohlen, die Zeit und Umstände nicht erlauben, so werden gemeiniglich bey Beerdigung eines General-Feld-Marchals: welcher würcklich in Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Diensten ist, 12. Canonen mit gantzer Ladung blind dreymahl abgefeuret, auch wann so viel Trouppen zur Hand sind, 8. Bataillons, und 4. Esquadrons zum Begräbnuß commandiret;

§. II.

Wann ein General von der Infanterie oder ein General von der Cavallerie begraben wird, so werden 9. Canons mit gantzer Ladung blind dreymahl abgefeuret, auch 6. Bataillons und 3. Esquadrons zum Begräbnuß commandiret;

§. III.

§. III.

Wann ein General-Lieutenant von der Infanterie oder Cavallerie begraben wird, so werden 6. Canons mit gantzer Ladung blind dreymahl abgefeuret und 4. Bataillons und 2. Escadrons zum Begräbnuß commandiret;

§. IV.

Wann ein General-Major von der Infanterie oder Cavallerie verstirbt, so werden 3. Canons mit gantzer Ladung blind dreymahl abgefeuret, und 2. Bataillons und 1. Escadron zum Begräbnuß commandiret;

§. V.

Zur Begräbnuß eines würcklichen Obristen über ein Regiment

 wird

wird ein gantzes Bataillon commandiret die Helffte des Bataillon marchiret vor oder in der Avant Garde, die andere Helffte aber mit denen Fahnen folget nach dem Sarg welcher von denen Fähndrichs getragen wird, in der Arriere Garde.

§. VI.

Dem Obrist-Lieutenant, wann er das Regiment commandiret hat, gebühren 400. Mann, ohne Fahnen, andernfals aber 300, dem Major aber 200. Mann, dem Capitaine 100. dem Lieutenant und Fähndrich 60. dem Unter-Officier 30, dem Gefreyten und Gemeinen aber 24. Mann in Reyhen und Glieder.

§. VII.

§. VII.

Die Commandirten bey Beerdigung eines Unter-Officiers führet ein Fähndrich desgleichen bey denen Gefreyten und Gemeinen nebst einem Tambour so den Todten-Marche schläget.

§. VIII.

Wann die Leich aus dem Sterbhauß vor die Commandirte gebracht wird, præsentiren diese das Gewehr, nehmen es demnächst verkehrt unter den lincken Arm, die Hautbois blasen für die Staabs-Officiers und die Tambours schlagen den Todten-Marche.

§. IX.

Wann die Leiche aber an ihren Orth gebracht ist, werden die Bajonets

jonets wieder aufgepflantzet, und das Gewehr beym Fuß genommen, bis selbige richtig zur Erden bestättiget, alsdann nach gegebenen dreyen Salven, das Gewehr hoch in rechten Arm genommen, und mit Troupp-schlagen wieder abmarchiret wird, ausser denen Commandirten mit Gewehr, folgen auf die Leiche, und zwar so es ein Staabs-Officier der begraben wird alle übrige Officiers in ihrer Regiments-Uniform, auch die Unter-Officiers und Gemeine Paar-weis mit Seithen-Gewehr.

§. X.

Und so es die Leiche eines Capitains oder Officiers, folgen ebenfals alle Officiers, an Unter-Officiers und Gemeinen aber wird ein

pro-

proportionirliches Gefolge angeordnet, welches bey Beerdigung eines Unter-Officiers und Gemeinen gleichergestalt wegen solchen Gefolgs an Unter-Officiers und Gemeinen zu observiren.

NB. Einjeder Wachthabender Officier oder Unter-Officier muß jederzeit bey einer Leiche, sie sey von Militaire- oder bürgerlichen Stande, wie auch bey Processionen des Tumults halber ins Gewehr tretten, selbiges scharff schultern lassen, und so lange stehen bleiben bis das gantze Gefolge passiret ist, marchiret aber ein Commando mit einer Militair-Leiche vorbey so den Todten-Marche schläget, so lässet die Wacht das Gewehr præsentiren und marche schlagen.

ARTICULUS XXIV.

Was bey dem Gassen-oder Spitzruthen-Lauffen zu observiren.

§. I.

Die hierzu commandirte Mannschafft wird, wie gewöhnlich, aufgestellet, und der Arrestant so Gassen-Lauffen soll wird durch einen Unter-Officier und etliche Gemeine vor die Front gebracht, worauf der die jour habende Major ferners commandiret: **Zwey hintere Glieder vorwärts schliest euch!** wann dieses geschehen commandiret er ferner **die Parade soll einen Creys formiren!**

auf

auf dieses Avertissement nehmen die Officiers das Esponton mit geschwinden Tempos hoch, **rechts und lincks schwenckt euch in einen Creys! Marche!** hierauf tritt alles mit dem lincken Fuß an, die Mitte bewegt sich nur, kommt aber nicht vom Platz, der lincke Flügel wirfft die Köpfe hurtig lincks, beyde Flügels schwencken sich: der Rechte lincks, und der Lincke rechts, bis der Creys geschlossen, die Officiers bleiben darinnen vor ihren Zügen und nehmen, so bald der Creys geschlossen das Esponton beym Fuß, die Unter-Officiers so hinter der Front sind verhindern daß niemand durch den Creys dringe noch einigen Tumult anfange, alsdann wird der Arrestant, wann selbiger geschlossen, loßgeschlossen, der Major

jor lässet das Gewehr præsentiren, und ihme sein Urthel durch den Auditoren deutlich und lauth vorlesen, damit es der gantze Creys verstehen könne.

§. II.

Wann aber der Arrestant zum Tod verurtheilet wäre, ihme aber das Leben geschencket, und er durch Gassen-Lauffen abgestraffet werden solte; So muß vor Ablesung des Urtheils durch die Tambours Bann geschlagen werden, nach Publication der Sentenz wird commandiret: das Gewehr auf die Schulter! und der Creys folgender massen wieder gebrochen, der Creys soll sich herstellen! Rechtsumkehrt euch! so bald die Wendung vor-

vorbey nehmen die Officiers das Esponton wieder hoch, **Rechts und Lincks schwenckt euch!** die Mitte bewegt sich nur und die Flügels schwencken sich wieder auf vorige Distance, **Halt! richt euch! lincks herstellt euch!** worauf alles die Wendung machet, und nach derselben die Officiers das Esponton wieder beym Fuß nehmen, **zwey hintere Glieder ruckwärts öffnet euch!** solches geschiehet wie angewiesen;

§. III.

Nachdeme nun der Platz es zugibt, müssen die Reyhen rechts oder lincks geöffnet werden, geschiehet es Rechts: so commandirt der Major

jor: rechtsum! Marche! der rechte Flügel marchiret so weith bis die Reyhen so geöffnet sind, daß zwischen jeder ein Mann eintretten könne alsdann wird commandiret: Halt! Front! aus drey Glieder formiret euch in Zwey! hierauf macht das dritte Glied lincksum. Marche! worauf die Leuthe des dritten Glieds folgender massen eintretten: der 1te Mann kommt ins 2te Glied der 2te ins erste, der dritte wieder ins zweyte Glied und so forth; auf das commando Marche! tritt das gantze hintere Glied mit dem lincken Fuß an, und marchiret, wie abgetheilet, den Kopf wohl rechter Hand haltend zugleich in das 1te und 2te Glied, wobey zu observiren daß derjenige Mann so ins 2te Glied

kommt,

kommt, gerad hinter den ihme vor- marchirenden, so ins erste Glied getheilet ist, marchire: und daß alles zugleich eintrette, ferner wird commandiret: **das erste Glied rechtsumkehrt euch!** das erste Glied rechtsumkehrt sich, und so bald die Wendung geschehen, schauet solches lincks, die Officiers machen die Wendung mit; die zwey Capitains vom rechten und lincken Flügel stellen sich gerade gegen die formirte Gaß die übrige Officiers tretten nahe an das erste Glied, und geben mit acht daß die Leuthe ihre Schuldigkeit thun, die hinter der Front stehende Unter-Officiers thun desgleichen an das zweyte Glied, der Arrestant wird auf den rechten Flügel gegen die Gaß geführet und der Major commandiret fer-

 ner:

ner: das Gewehr beym Fuß! das Gewehr zur straff!

§. IV.

Hierauf steckt der Major den Degen ein und die zwey Unter-Officiers so auf jedem Flügel stehen, setzen ihre Kurtzgewehr Creutzweis übereinander, und schliessen die Gaß damit zu, dann wird der Steckenknecht hinein gelassen, welcher unter jedem Arm ein Büschel Ruthen hat, so daß das dicke Theil derselben hinterwärts heraus stehe, damit solche von denen Burschen im Vorbeygehen ausgezogen werden können.

NB. Solte mehr als einer lauffen so müssen die Bursche so viel Ruthen auf einmahl ausziehen als die Zahl der Arrestanten ist, unter währender

Zeit muß sich der Arrestant auszziehen, und bis auf den halben Leib entblössen.

§. V.

Wann nun dieses alles geschehen, wird von denen Tambours auf dem lincken Flügel und in der Mitte, durch drey Apell-Streiche auf der Trommel angedeutet: daß die Ruthen ausgetheilet sind und der Arrestant fangt an zu lauffen, oder wird durch zwey Unter-Officiers mit Kurtzgewehr so die Spitze dererselben nach dessen Leib gekehret haben, langsam geführet (nachdeme die Schwehre des Verbrechens oder das Urtheil es mit sich bringet) die Tambours auf dem rechten Flügel fangen an zuschlagen, darnach die in der Mitte und zuletzt die auf dem lincken Flügel, und wechseln al-

so ab; Vor der Front reithet der Major mit dem lauffenden auf und ab, der Adjutant bleibet auf der andren Seithe, und sehen zu, daß die Leuthe ihre Schuldigkeit thun.

§. VI.

Wann die Execution vorbey, wird commandiret: **Ruthen entzwey!** worauf diese von denen Burschen, nachdeme sie solche dreymahl auf das Gewehr geschlagen, ruckwärts über sich hinweggeworffen werden, der Arrestant aber wird sodann nach ausgestandener Straffe, jedoch ohngeschlossen bis weiteren Befehl auf die Stockwacht geführet;

§. VII.

Der Major ziehet den Degen wieder und commandirt ferner: **das Gewehr beym Fuß! das Gewehr auf Schulter! das erste Glied lincks herstellet euch!** die Officiers machen die Wendung zu gleich mit dem ersten Glied; **aus zwey herstellet euch in Drey!** weilen die aus dem dritten Glied lincks doubliret haben, so machen selbige rechtsum, Marche! hierauf tretten die, so doubliret haben mit dem lincken Fuß an, den Kopf wohl rechter Hand haltend um gleich zu marchiren; die im ersten Glied gestandene zehlen 8. und die aus dem zweyten Glied nur 4. Schritte und richten sich ihren Vormänneren ge-

rad im Rucken, in währendem herausmarchiren aber machen die stehen gebliebene unvermerckt die Lücken zu; Front! worauf das dritte Glied Front machet; der Major commandiret: die Parade linckrum! Marche! hier bleibet die Rotte auf dem lincken Flügel stehen, die andern aber marchiren auf vorige Distance: Halt! Front! wann solche Mannschafft nur blos allein zur Execution commandiret gewesen, so commandiret der Major: das Gewehr hoch in den rechten Arm! und lasset solche einrücken, wann aber die Wacht Parade in solchem Commado begriffen ist, so bleibet solche mit geschultertem Gewehr stehen.

ARTICULUS XXV.

Was bey einer Todes Execution zu beobachten.

§. I.

Wann einem Delinquenten das Leben abgesaget werden soll, geschiehet es gemeiniglich drey Tage vor der Execution, nemlich wann die Execution auf einen Freytag sollte vollzogen werden, so muß ihme der Tod des Mittwochs angesaget werden durch einen Capitaine und Lieutenant so in dessen Kriegs-Recht gewesen, samt dem Auditor der ihme dann ohne das Urtheil vorzulesen den Tod nur ansagt, bevor aber dieses geschiehet, muß der-

selbe loß, und so bald es vorbey wieder geschlossen werden.

§. II.

Nachdeme dieses geschehen, und ehender nicht, wird ihme derjenige Geistliche, welchen er ihn zum Tod zu bereiten verlanget, zugelassen; diese Tåge über, so offt der Delinquent zu beichten begehret, muß er auf jedesmahliges Ersuchen des Geistlichen loß geschlossen, in dessen aber mit aller Vorsichtigkeit wohl verwahret, und so bald solches geschehen, wieder geschlossen werden.

§. III.

Am dritten Tag des Morgens um die hierzu befohlene Zeit rucken die commandirte, nemlich 1. Major 3. Capitains 3. Lieutenants 3. Fähndrichs,

drichs, behörige Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffers mit 270. Fuseliers sodann ein Grenadier-Lieutenant mit 30. Grenadiers auf dem hierzu bestimmten Platz aus, und werden daselbst rangiret, die Grenadiers auf den rechten Flügel, die übrige Commandirte werden in 8. Züge eingetheilet nachdeme dieses geschehen, detachiret der Major den Grenadier-Lieutenant mit seinem Zug, wobey ein Feldwebel 1. Caporal 1. Tambour 1. Pfeiffer nebst 4. Führers mit Kurtzgewehr welche dem Zug nachfolgen: nach der Stockwacht.

§. IV

So bald gedachter Lieutenant mit seinem Zug daselbsten anlanget lässet er daraus, folgender gestalt

ein Quarré formiren: **gebt acht, ihr solt ein Quarré formiren!** hierauf tritt das zweyte Glied 3. Schritt zuruck: **rechts und lincks formiret das Quarré!** hierauf tretten die Flügelmänner recht und lincker Hand vom ersten Glied hinter ihre Nebenmänner, die Flügelmänner aber vom dritten Glied vor ihre Nebenmänner, die Halbschied des 2ten Glieds rechter Hand schwencket sich rechts, die andere Halbscheid aber lincks: Front! Was sich rechts geschwencket hat machet lincks, und was sich lincks geschwencket hat, rechtsum.

NB. Hierbey ist zu beobachten, daß das Quarré mit der hintersten Flanque gegen die Thür der Stockwacht und nicht weiter davon gestellet seyn müsse als 4. Schritt, damit wann

der

der Lieutenant diese Flanque aus der Mitte rechts und lincks öffnen lässet, die Distance von der Stockwacht bis an das Quarré dadurch geschlossen werde.

§. V.

Die vier Führers, welche durch Zusammenhaltung ihrer Kurtzgewehr auch ein Viereck formiren, müssen damit in dem Quarré so nahe als möglich an der Thür stehen, und wenn der Delinquent samt dem Geistlichen darinnen ist, alsdann marchiren sie so weit vor, daß das Quarré wieder kann geschlossen werden, welches dann der Lieutenant durch Rechts und Linckschwencken, gleich wieder schliessen lässet, und marchiret alsdann langsam mit scharff geschultertem Gewehr und stiller Trommel auf den Gericht-

Platz nach, und muß derselbe keines wegs gestatten, daß sich der Geistliche im Vorbeygehen vor Kirchen, Capellen, oder Crucifix, ausgenommen bey demjenigen, so nahe bey dem Richt-Platz stehet, aufhalte.

NB. Wann zwey Delinquenten von einer Religion wären, so werden selbide auf diese Arth in dem Quarré zugleich heraus geführet, wann aber mehrere oder von verschiedenen Religionen vorhanden, so müssen auch mehrere Quarrés dazu commandiret werden.

§. VI.

Der Major so bald er den Grenadier-Lieutenant detachiret hat, marchiret mit dem Commando still zu dem Richt-Platz, wann derselbe nun bey der Richt-Stätt angekommen,

men, låsset er aufmarchiren, sodann einen Creyß um die Richt-Stått formiren.

§. VII.

Solte sich aber zutragen daß kein Platz vorhanden um den Creys wie gewöhnlich zu formiren, so müste auf dem nächsten hierzu bequemlichen Orth aufmarchiret, sodann Rotten-weis um das Gericht marchiret, und der Creys solcher gestalt formiret werden.

§. VIII.

Hierbey ist zu beobachten, daß gegen die Seithe, wo der Delinquent hergeführet wird, so viel Oeffnung bleibe daß das Quarré darzwischen einmarchiren kann, bis

dahin

dahin wird diese Oeffnung durch Unter-Officiers mit Kurtzgewehr geschlossen, um den Anlauff der Zuschauer in den Creys zu verhinderen.

§. IX.

Bey Ankunfft des Delinquentens tretten die Unter-Officiers wieder hinweg, der Lieutenant mit dem Quarré marchiret in die Oeffnung; so bald nun das Quarré dem Creyß gleichgekommen, lasset der Lieutenant solches Rechts und Lincks öffnen, daß der Delinquent durch die vier Führers zwischen denen Kurtzgewehr in den Creys gebracht werden kann, und wann derselbe darinnen, läst der Lieutenant seinen Zug aus dem Quarré wieder herstellen und die Glieder wieder aufschliessen.

§. X.

§. X.

Hierauf wird der Delinquent zwischen denen Kurtzgewehren loß geschlossen und wann dieses geschehen, befiehlet der Major dem Regiments-Tambour Bann schlagen zu lassen, nachdeme dieses auch verrichtet, lässet der Major das Gewehr præsentiren und dem Delinquenten durch den Auditoren sein Urtheil vorlesen, hiernächst durch den Regiments-Tambour den Platz dergestalt befreyen, daß fals der Scharff-Richter etwa mißrichten sollte sich keiner bey Leib- und Lebens-Straffe an ihme zu vergreiffen, unterstehe, wornach abgeschlagen wird.

§. XI.

Der Major lasset sodann das Gewehr wieder auf die Schulter nehmen und befiehlet den Delinquenten aus den Kurtzgewehren zu lassen, zugleich dem Scharff-Richter daß er ihn übernehme, und die Execution vermög Urtheils an ihm vollziehe.

NB. Im Fall man einen Uberfall zu befürchen hätte, lässet man das dritte Glied nebst denen Unter-Officiers Rechtsumkehren, auch wohl nach Befinden der Umstände, selbiges das Gewehr fällen.

§. XII.

Wann die Execution vollzogen, so lässet der Major den Creys wieder öffnen, und sich in vorige Front

her-

herstellen, in Zügen schwencken und marchiret still wieder ab, der Grenadier-Lieutenant mit seinem Zug marchiret voraus und wieder auf den Platz wo das Commando anfänglich aufgestellet worden, alsdann lässet der Major das Gewehr præsentiren, hoch im rechten Arm nehmen, und die Leuthe in ihr Quartier gehen, oder in die Casernen führen, nach diesem stattet derselbe seinen Rapport ab.

NB. Der Scharff Richter wird um die Execution zu verrichten durch einen Caporal und 4. Gemeine abgehohlet, und eben so wann die Execution vollzogen wieder in sein Quartier gebracht.

Articulus XXVI.

Was bey einer Execution, welche in Effigie oder Abbildung eines Menschen vollzogen werden soll, zu beobachten.

§. I.

Dieses geschiehet auf eben die vorige Arth, ausgenommen daß kein Geistlicher dabey und das gemahlte Bildnuß durch den Stecken-Jungen in das Quarré gebracht wird, wobey jedoch muß beobachtet werden, daß das Bildnuß welches gemeiniglich auf Dannen-

nenholtz gemahlet wird, nicht schwehrer sey als es der Stecken-Junge tragen könne.

§. II.

Wann die Nahmen deren Deserteurs an die Justiz sollen geschlagen werden hat es nemliche Bewandnuß und werden die Nahmen auf weis Blech mit Oehl-Farben geschrieben.

§. III.

Wann nun Ihro Churfürstliche Durchleucht einem solchen die Gnade wiederfahren lassen, daß dessen Bildnuß oder Nahme von der Justiz wieder abgenommen werden soll, so wird ein Commando von einem Lieutenant

mit 30. Mann dazu detachiret; der Stecken-Jung muß hier einen Eymer mit Wasser in den Creys bringen, und nachdeme der Officier die desfals gegebene Ordre hat vorlesen lassen, befiehlet er dem Scharff-Richter, daß er das Bildnuß oder den Nahmen herab nehmen soll;

§. IV.

Wann es ein Bildnuß ist so wirfft solches der Scharff-Richter auf die Erde, der Stecken-Jung schüttet alsdann das Wasser darüber, nimmt dasselbe, es sey gantz oder in Stücken, und wirfft es in das nächst vorbey fliessende Wasser, worauf der Profos achtzugeben hat, daß es geschehe;

§. V.

§. V.

Wann es aber an einem Orth wäre, wo kein Wasser vorbey fliessen sollte, so muß dasselbe an einem entlegenen Orth vergraben oder verbrand werden, wann aber nur ein Nahmen abgenommen wird, so hauet der Scharff-Richter solchen aus dem Orth des Bleches, ohne die übrige, so etwa darauf stehen zu beschädigen, und wirfft selbigen in den Eymer Wasser, woraus ihn nachgehends der Stecken-Jung nimmt und den Nahmen mit einem Ziegelstein von dem Blech abreibet.

Articulus XXVII.

Wie man sich zu verhalten, wann jemand soll wieder ehrlich gemacht werden.

§. I.

Bey dieser Vorfallenheit muß ein Fähndrich mit der Fahne bey dem Commando seyn, und wann der Creys formiret ist, so kommt derjenige, so ehrlich gemacht werden soll vor den Creys, an den Orth wo die Flügels zusammen geschlossen haben, allwo er sich auf die Knie setzet, den Huth in der Hand: und Handschuh anhabend, und bittet, daß

man

man ihn mögte in den Creys lassen, worauf der Profos welcher in dem Creys an eben dem Orth stehet, demselben fraget, wer er sey? und was sein Begehren? worauf der so ehrlich gemacht werden soll antwortet: zum Exempel Ich N. N. gewesener Stecken-Knecht-wollte gerne um meinen ehrlichen Nahmen bitten hierauf gehet der Profos zu dem Adjutanten und sagt demselben, der N. N. gewesener Stecken-Knecht, bittet in den Creys gelassen zu werden um seinen ehrlichen Nahmen wieder zu erbitten, welches dann der Adjutant dem Major hinterbringet.

§. II.

Der Major gibt hierauf den Befehl daß man den Bittenden soll herein lassen, wozu die nöthi-

ge Oeffnung gegeben werden muß da dann der ehrlich gemacht werden sollende seinen Huth in den Mund nimmt, und auf Händ und Füssen also in den Creys kriechet, das Gesicht beständig gegen die Erd haltend, und wann er also mit dem halben Leib in den Creys gekommen, hält er still, lasset den Huth fallen, und bittet mit lauter Stimme unterthänigst um seinen ehrlichen Nahmen, hierauf antwortet der Major im Nahmen aller: Nein! pack dich forth; worauf der Unehrliche seinen Huth wiederum mit dem Mund aufhebet und hinter sich aus dem Creys kriechet, allwo er wiederum von neuem anhält und bittet, welches wieder wie vorhero geschiehet, auch last man denselben auf selbige Arth nochmahl herein und hinaus.

§. III.

§. III.

Zum drittenmahl aber, da er um Gottes Willen um seinen ehrlichen Nahmen gebetten, befiehlet der Major, daß man ihn völlig hereinlasse, alsdann kriechet er bis Mitten in den Creyß, so dann lasset der Major das Gewehr præsentiren, und giebt dem Fähndrich den Befehl daß er herbey kommen und selbigen ehrlich machen soll, welches also geschiehet: Der Fähndrich schwencket die Fahne über selbigen, stosset ihn mit dem Schuh von der Stange auf den Kopff sagend: ich mache dich ehrlich im Nahmen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht unsers Gnädigsten Herrn, schwencket wieder die Fahne über ihn und gibt den 2ten Stoß sagend: im Nahmen der hohen Generalitét, schwen-

cket abermahlen die Fahne über denselbigen und gibt ihn den 3ten Stoß sagend: Im Nahmen des gantzen Regiments, hierauf lässet der Major das Gewehr wieder auf Schulter nehmen.

NB. Bey dem ersten Stoß lässet er den Huth aus dem Mund fallen, nach dem dritten aber stehet er auf thut seine Handschuh aus, leget dieselbe in den Huth, und wirfft denselbigen damit über den Creys hinaus.

§. IV.

Wann nun das Cermoniel vorbey gehet der Ehrlich gemachte zu dem Major, und bedancket sich bey demselben welcher ihm die Hand gibt, und zugleich ermahnet, daß er sich ins künfftige

so

so wohl aufführen soll, damit er seine Ehr bis in das Grab erhalte, nach diesem gehet er und bedancket sich bey dem Fähndrich, welcher ihme gleichfals die Hand giebt; ehe der Major den Creys wieder brechen lässet, gibt er den Befehl daß künfftighin bey schwehrer Straff sich niemand unterstehen sollte dem N. N. etwas vorzuwerffen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reglement vor die Chur-Pfälzische Infanterie

Bd.: 2.

Mannheim (1764)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.R.mil.o.62(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11435824-6
VD18 80519458-001